

SFC2021 – für aus dem EFRE (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“), dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem EMFAF unterstützte Programme – Artikel 21 Absatz 3

CCI	2021DE05SFPR007
Bezeichnung auf Englisch	ESF Plus Programme 2021 - 2027 Hamburg
Bezeichnung in Landessprache(n)	DE - ESF Plus Programm 2021 - 2027 Hamburg
Version	1.1
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	C(2022)4169
Datum des Kommissionsbeschlusses	13.06.2022
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen	DE6 - Hamburg
Betroffene(r) Fonds	ESF+
Programm	<input type="checkbox"/> im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, nur für Gebiete in äußerster Randlage

Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen.....	7
Tabelle 1	16
2. Prioritäten	20
2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe	20
2.1.1. Priorität: A. Förderung der Beschäftigung, sozialen Inklusion und Bildung	20
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.1. Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft; (ESF+)	20
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	20
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	20
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	22
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung	23
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	24
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	24
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	24
2.1.1.1.2. Indikatoren	25
Tabelle 2: Outputindikatoren	25
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	25
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	25
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	25
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	26
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	26
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	26
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	26
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen (ESF+)	27
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	27
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	27
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	29
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung	29
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	30
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	30
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	31
2.1.1.1.2. Indikatoren	31
Tabelle 2: Outputindikatoren	31
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	31

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	31
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	31
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform.....	32
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	32
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	32
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	32
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden (ESF+).....	34
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	34
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	34
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	35
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	35
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	36
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	36
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	36
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	36
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	36
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	37
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	37
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	37
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform.....	37
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	37
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	38
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	38
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (ESF+)	39
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	39
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	39
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	40
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	40
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	41
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	42
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	42
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	42
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	42

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	42
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	43
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	43
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	43
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	43
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	43
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	43
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität (ESF+).....	45
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	45
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	45
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	46
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	47
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	48
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	48
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	48
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	49
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	49
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	49
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	49
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	49
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	49
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	50
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	50
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	50
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (ESF+)	51
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	51
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	51
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	52
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	53
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	54
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	54
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	54
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	55
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	55
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	55

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	55
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	55
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform.....	55
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	56
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	56
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	56
2.2. Priorität technische Hilfe.....	57
3. Finanzierungsplan.....	58
3.1. Übertragungen und Beiträge (1).....	58
Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)	58
Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)	58
Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen..	59
Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren).....	59
Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung).....	59
Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung.....	59
Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren).....	59
Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)	60
Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung	60
3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1).....	60
3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben	60
Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren).....	60
Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren).....	60
3.4. Rückübertragungen (1).....	61
Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)	61
Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung)	61
3.5. Mittelausstattung nach Jahr	62
Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr.....	62
3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung.....	63
Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag	63
4. Grundlegende Voraussetzungen.....	64
5. Programmbehörden	92
Tabelle 13: Programmbehörden	92
Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet.....	92
6. Partnerschaft.....	93
7. Kommunikation und Sichtbarkeit.....	96
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	98
Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	98
Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen	99
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	99
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	100
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung ...	100

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.).....	100
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.	100
3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.....	100
4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.	100
5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.	101
Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	102
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	102
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	103
Anlage 3: Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan	104
DOCUMENTS	105

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis viii und Buchstabe a Ziffer x sowie Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

0. EINLEITUNG

Im Folgenden werden die zentralen sozioökonomischen Herausforderungen und die davon abgeleiteten Investitionsbedarfe in Hamburg entlang der drei in Art. 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 genannte Politikbereiche Beschäftigung, Bildung und Integration dargestellt. Pro Politikbereich wird anhand relevanter Kernindikatoren des Social Scoreboards Bezug zur Verwirklichung der Europäischen Säule sozialer Rechte genommen. Diese dreigeteilte strategische Ausrichtung wird durch den im Mai 2021 auf dem Sozialgipfel in Portugal beschlossenen Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte bestätigt.

Weitere Kontextindikatoren werden zur differenzierten Ableitung der sozioökonomischen Herausforderungen entlang der für die Förderperiode vorgesehenen Spezifischen Ziele betrachtet. Dabei werden auch Auswirkungen der Covid19-Pandemie berücksichtigt. Entlang der identifizierten Herausforderungen werden schließlich die zentralen Investitionsbedarfe für die ESF Plus Förderperiode 2021-2027 abgeleitet. Als Datengrundlage dienen insbesondere Statistiken von Eurostat, der Bundesagentur für Arbeit, des Statistischen Bundesamts und des Statistikamts Nord.

Über diese sozioökonomische Analyse der Herausforderungen und Investitionsbedarfe (gem. Art. 22 Abs. 3 lit. a, i – iii Dachverordnung (EU) 2021/1060) hinaus wird Bezug zu Unionsempfehlungen und Stellung zur Komplementarität mit anderen Unterstützungsarten genommen (lit. a, iii a.a.O.) sowie die Positionierung zu den Aspekten administrativer Kapazität, bisheriger Erfahrungen und makroregionaler Strategien (lit a, iv – vi a.a.O.) dargelegt.

1. HERAUSFORDERUNGEN UND INVESTITIONSBEDARFE IN HAMBURG

1.1 Politikbereich Beschäftigung

a Bezug zur Europäischen Säule sozialer Rechte

Im Politikbereich Beschäftigung gibt es vier relevante Kernindikatoren des Social Scoreboards, mit denen die Verwirklichung der Europäischen Säule sozialer Rechte und der Zielwerte des Nationalen Reformprogramms (NRP) in Hamburg gemessen werden kann. Übergreifend zeigen die Indikatoren, dass Hamburg im Vergleich zur EU-Ebene einen guten Umsetzungsstand aufweist. Im Vergleich zur Bundesebene zeigt sich hingegen noch Aufholbedarf.

Die Erwerbstätigenquoten in Hamburg haben sich grundsätzlich positiv entwickelt: So liegt die Erwerbstätigenquote der 20-64-Jährigen in Hamburg (80,7 %) und auf Bundesebene (80,6 %) im Jahr 2019 deutlich über dem EU-Durchschnitt (73,0 %) und erfüllt den NRP-Zielwert von 77 %, wobei die Erwerbstätigenquote im Zeitraum zwischen 2014 und 2019 in Hamburg weniger stark zugenommen hat (+2,4 %) als in Deutschland (+2,9 %).

Auch der NRP-Zielwert für die Frauenerwerbstätigenquote der 20-64-Jährigen von 73 % wird in Hamburg (74,3 %) im Jahr 2019 erfüllt. Jedoch liegt diese Quote nicht nur unter dem Bundesdurchschnitt (79,9 %), sondern ist zwischen 2014 und 2019 auch weniger stark angestiegen (+3,2%) als der Bundesdurchschnitt (+10,4 %). Dieser stärkere Anstieg auf Bundesebene zeigt sich im Jahr 2019 auch darin, dass die Differenz der Erwerbstätigenquoten von Frauen und Männern auf Bundesebene (+4,7 %) niedriger ist als in Hamburg (+9,5 %). Mit dieser Differenz liegt Hamburg jedoch weiterhin unter dem EU-Durchschnitt (+11,7 %).

Hinsichtlich der Erwerbstätigenquote der 55-64-Jährigen übersteigen sowohl der Hamburger Wert (72,9 %) als auch der Bundesdurchschnitt (72,7 %) den EU-Durchschnitt (52,6 %) und den NRP-Zielwert von 60 % deutlich. Im Vergleich zur Bundesebene (+7,1 %) ist sie zwischen 2014 und 2019 in Hamburg etwas weniger angestiegen (+6,7 %).

Entsprechend der Entwicklung der Erwerbstätigenquoten hat sich auch die Arbeitslosenquote aller zivilen

Erwerbspersonen zwischen 15 und 67 Jahren in den letzten fünf Jahren in Hamburg verringert, (-1,6 % auf 6,1 %). Damit liegt der Wert jedoch weiterhin über dem Bundesdurchschnitt (5,0 %). Dabei ist festzuhalten, dass die Auswirkungen der aktuellen Covid-19-Pandemie sich bereits in der Zunahme der Arbeitslosigkeit im Jahr 2020 widerspiegeln.

Hinzu kommt die weiterhin überdurchschnittliche Langzeitarbeitslosigkeit in Hamburg: Zwar wurde das NRP-Ziel, die Anzahl der Langzeitarbeitslosen bis 2020 um 20 % gegenüber 2008 zu verringern, erreicht. Jedoch prägt sich der Rückgang auf Bundesebene (68 %) stärker aus als in Hamburg (59 %). Damit liegt die Langzeitarbeitslosenquote in Hamburg im Jahr 2019 (1,4 %) unter dem EU-Durchschnitt (2,8 %), aber über dem Bundesdurchschnitt (1,2 %). Zudem ist die Anzahl der Langzeitarbeitslosen im Zuge der Covid19-Pandemie zwischen Dezember 2019 und 2020 wieder um 49 % in Hamburg angestiegen. In Anbetracht der steigenden Arbeitslosigkeit verschärft die Covid19-Pandemie die Situation der Langzeitarbeitslosen, da sie aufgrund ihrer niedrigeren und im Verlauf der Zeit oftmals sinkenden Beschäftigungsfähigkeit geringere Chancen auf eine schnelle Arbeitsmarktintegration haben.

b Herausforderungen

Trotz des Anstiegs der Erwerbstätigenquoten besteht ein gegenwärtiger und in Zukunft wachsender Fachkräfteengpass, der sich in steigenden Vakanzzeiten (benötigte Zeitspanne zur Besetzung ab dem gewünschten Besetzungstermin) widerspiegelt: Zwischen 2014 und 2019 ist die Vakanzzeit in Hamburg von 89 auf 139 Tage gestiegen. Damit liegt der Wert in Hamburg weiterhin über dem bundesdeutschen Vergleichswert (127 Tage). Besonders lange Vakanzzeiten sind dabei im Pflegebereich (214 Tage) und im technischen Bereich (391 Tage) sowie im Handwerk (202 Tage) zu verzeichnen.

Dahingegen profitieren Jugendliche noch nicht in ausreichendem Umfang von der wirtschaftlichen Entwicklung in Hamburg: Während auf Bundesebene die Jugendarbeitslosenquote der 15-25-Jährigen zwischen 2014 und 2019 von 7,7 % auf 5,9 % gesunken ist, ist sie im gleichen Zeitraum in Hamburg von 7,8 % auf 8,3 % gestiegen. Als Folge der Corona-Pandemie prognostizieren zudem verschiedene Studien einen Anstieg der Jugendarbeitslosigkeit. Begründet ist diese höhere Vulnerabilität in der fehlenden Berufserfahrung. So haben junge Menschen entweder geringere Chancen auf einen Ausbildungsplatz oder einen neuen Arbeitsvertrag oder sie werden schneller entlassen.

Auch die Erwerbssituation von Frauen hat sich in Hamburg grundsätzlich positiv entwickelt, wobei weiterhin Aufholbedarf im Bundesvergleich besteht. So ist zwischen 2014 und 2019 die Arbeitslosenquote der Frauen in Hamburg von 4,7 % auf 3,2 % gesunken; sie liegt damit knapp ein Prozentpunkt unter der Arbeitslosenquote von Männern, jedoch weiterhin über dem Bundesdurchschnitt (2,7 %).

Dabei befinden sich Frauen häufiger in Beschäftigungsverhältnissen mit einem geringen Umfang oder mit niedriger Qualität: Einerseits sind im Jahr 2019 unter den Teilzeitbeschäftigten in Hamburg (72,1 %) und auf Bundesebene (77,8 %) deutlich mehr Frauen als Männer vertreten. Andererseits ist trotz rückläufiger Entwicklung deutlich über die Hälfte der Midi- bzw. ausschließlich geringfügig Beschäftigten in Hamburg weiblich. Im Jahr 2019 stehen 28 % der alleinerziehenden erwerbsfähigen SGB II-Leistungsberechtigten in Hamburg trotz Erwerbstätigkeit in Leistungsbezug. Unter allen erwerbsfähigen SGB II-Leistungsberechtigten betrifft dies dagegen 24 %. Dies führt dazu, dass im Jahr 2019 die SGB II-Hilfequoten in Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften in Hamburg (37,7 %) und Deutschland (34,6 %) deutlich über den Vergleichswerten von Partner-Bedarfsgemeinschaften in Hamburg (9,9 %) und Deutschland (7,0 %) liegen.

c Marktversagen und Investitionsbedarfe

Vor dem Hintergrund der sozioökonomischen Herausforderungen ergeben sich zentrale Investitionsbedarfe für Hamburg: So wird es angesichts des zunehmenden Fachkräftebedarfs notwendig, das exogene Beschäftigungspotenzial in Hamburg weiter auszuschöpfen. Dieses Potenzial liegt einerseits in den Erwerbs- und (Langzeit-)Arbeitslosen, deren Zahl weiterhin überdurchschnittlich hoch ist. Entsprechend gilt es, deren Zugang zum Arbeitsmarkt zu verbessern, bspw. über die Stärkung des sozialen Arbeitsmarkts. Andererseits liegt das Potenzial in jungen Menschen, denn auch deren Arbeitslosigkeit ist

weiterhin überdurchschnittlich hoch; zudem lösen sie ihre Ausbildungsverträge wesentlich häufiger als im Bundesdurchschnitt. Entsprechend hoch ist der Investitionsbedarf für Unterstützungsleistungen von jungen Menschen, um ihnen einen nachhaltigen Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewährleisten. Angesichts des zunehmenden Fachkräftebedarfs zählen dazu erstmalige oder aufbauende Berufsqualifizierungsangeboten zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit in fachkräfterelevanten Berufen (insb. MINT-Berufsfelder, Handwerk und Pflege).

Ein weiterer Investitionsbedarf liegt in der Ausschöpfung ungenutzter endogener Erwerbspotenziale. In Hamburg trifft dies vornehmlich auf Frauen zu: deren Zugang, Teilhabe und Gleichstellung am Arbeitsmarkt gilt es, mit ganzheitlichen Begleitungs- und Unterstützungsleistungen sowie mit gezielten Vorbereitungsmaßnahmen auf Führungsaufgaben zu gewährleisten.

Ein dritter Investitionsbedarf zeigt sich in der Unterstützung von (Solo-)Selbständigen, die im Zuge der Corona-Pandemie in eine existenzbedrohende Krise geraten sind. Neben einer zusätzlichen Inanspruchnahme der Sozialsysteme, droht hier in vielen Fällen der Verlust hoch qualifizierter und innovativer Fachkräfte. Um diese negativen Folgen so weit wie möglich abmildern zu können, braucht es ein professionelles Beratungs- und Begleitangebot, das diese Unternehmerinnen und Unternehmer bei ihrem Neustart wirksam unterstützt.

Vorgesehene Maßnahmen: spezifische Ziele a, c, und d.

1.2 Politikbereich Bildung

a Bezug zur Europäischen Säule sozialer Rechte

Ein bildungsrelevanter Kernindikator des Social Scoreboards ist der Anteil früher Schulabgänger. Dieser Anteil ist in Hamburg zwischen 2014 (11,7 %) und 2019 (13,2 %) gestiegen und liegt damit im Jahr 2019 2,9 Prozentpunkte über dem Bundes- und 3,0 Prozentpunkte über dem EU-Durchschnitt. Entsprechend verbesserungswürdig erscheint der Umsetzungsstand der Europäischen Säule sozialer Rechte in diesem Zusammenhang. Das Ziel der Europa-2020-Strategie, den Anteil früher Schulabgänger*innen bis 2020 auf unter 10 % zu senken, wird damit in Hamburg nicht erreicht.

b Herausforderungen

Neben dem steigenden Anteil früher Schulabgänger hat der Anteil der Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss in Hamburg zwischen 2014 und 2019 zugenommen (+1,1 % auf 5,9 %). Dennoch liegt dieser Anteil weiterhin leicht unter dem bundesdeutschen Vergleichswert (6,6 %). Wenngleich dieser Anteil unter den ausländischen Schulabgänger in Hamburg (13,3 %) geringer als auf Bundesebene (17,6 %) ist, ist er noch deutlich höher als unter allen Schulabgänger in Hamburg (5,9 %). Im Zuge der Covid-19-Pandemie könnte sich dieser Befund noch weiter verschärfen: Erste Studien zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nehmen an, dass sich Schüler aus bildungsferneren und benachteiligten Haushalten aufgrund fehlender technischer Ausstattung oder der räumlichen Gegebenheiten zuhause weniger an die neue Situation des Homeschoolings anpassen können.

Auch dem Lebenslangen Lernen und der Weiterbildung kommt steigende Bedeutung zu. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund des digitalen Wandels – Studien prognostizieren hier einen zukünftig deutlich steigenden Bedarf an technologischen Fähigkeiten und an entsprechender Weiterbildung – und des steigenden Fachkräftebedarfs in Hamburg. Tatsächlich nahmen im Jahr 2019 in Hamburg insgesamt 10,4 % aller 25-64-Jährigen in den letzten vier Wochen an einer (Weiter-)Bildungsmaßnahme teil, womit Hamburg im Bundesvergleich (8,2 %) Spitzenreiter ist. Zudem ist der Anteil in Hamburg seit 2014 um 0,7 Prozentpunkte gestiegen.

Allerdings sind bei der Weiterbildungsteilnahme bestimmte Bevölkerungsgruppen unterrepräsentiert. Dies trifft in Hamburg auf Geringqualifizierte zu: Nur 5,0 % aller Geringqualifizierten nahmen 2015 an einer Weiterbildung teil. Der Bundesdurchschnitt lag hier bei 5,6 %. Die Weiterbildungsquote von armutsgefährdeten Personen unterschritt in Hamburg mit 8,8 % den Landesdurchschnittswert (Bundesdurchschnitt 7,6 %).

c Marktversagen und Investitionsbedarfe

Aus den genannten bildungsrelevanten Herausforderungen in Hamburg lassen sich zwei zentrale Investitionsbedarfe ableiten. Ersterer betrifft die Schulbildung. So verlassen in Hamburg immer mehr Schüler verfrüht das Bildungssystem oder verlassen die allgemeinbildenden Schulen ohne allgemeinbildenden Schulabschluss. Dabei ist der Anteil unter den ausländischen Schulabgänger ohne Schulabschluss besonders hoch. Zudem wachsen im Bundesvergleich überdurchschnittlich viele Kinder im Schulalter im SGB II-Leistungsbezug auf, was wiederum u.a. deren Bildungsbeteiligung negativ beeinflusst. Insofern besteht ein Investitionsbedarf für Begleitungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für junge Menschen (insb. solche mit Migrationshintergrund), die die Schule bereits verlassen haben oder planen dies zu tun.

Der zweite Investitionsbedarf betrifft die Weiterbildung: Die Anforderungen an Qualifikation und Bildung werden vor dem Hintergrund des steigenden Fachkräftebedarfs und des digitalen Wandels steigen, nicht nur für den Einzelnen, sondern auch für das Weiterbildungssystem. Gleichzeitig bestehen teils deutliche Unterschiede in der Weiterbildungsbeteiligung verschiedener Personengruppen. Entsprechend hoch gestaltet sich der Investitionsbedarf hinsichtlich der (finanziellen) Unterstützung der Weiterbildungsbeteiligung und der Sicherstellung der Qualität bzw. Weiterentwicklung des Weiterbildungssystems.

Vorgesehene Maßnahmen: spezifische Ziele f und g.

1.3 Politikbereich Soziale Integration

a Bezug zur Europäischen Säule sozialer Rechte

Für den Politikbereich Integration gibt es vier relevante Kernindikatoren des Social Scoreboards, anhand derer sich die Entwicklung Hamburgs in Bezug auf die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte messen lässt. Insgesamt zeigen die Indikatoren für Hamburg im Bundes- und EU-Vergleich einen befriedigenden, teilweise jedoch verbesserungswürdigen Umsetzungsstand:

So liegt der Anteil der von Armut oder Ausgrenzung bedrohten Personen in Hamburg im Jahr 2019 bei 23,7 %, (+ 3,7 % seit 2016) und über dem EU-Durchschnitt (2019: 21,4 %) liegt. Auf Bundesebene ist der Anteil im gleichen Zeitraum von 19,7 % auf 17,4 % gesunken.

Der Anteil der nichterwerbstätigen Jugendlichen, die weder an Bildung noch an Weiterbildung teilnehmen, an allen Jugendlichen (NEET-Rate) bewegt sich in Hamburg bei den 15-24-Jährigen in den letzten fünf Jahren zwischen 7,6 % und 9,4 % und erreicht im Jahr 2019 mit 8,3 % einen ähnlichen Wert wie im Jahr 2014 (8,4 %). Der Bundesdurchschnitt fällt dagegen in allen Jahren deutlich geringer aus als in Hamburg und liegt im Jahr 2019 mit 5,7 % unter dem Wert von 2015 (6,4 %). Der EU-Wert liegt im Jahr 2019 mit 10,1 % darüber.

b Herausforderungen

Einige Bevölkerungsgruppen sind weiterhin in besonderem Maße bezüglich ihrer Teilhabe am Arbeitsmarkt benachteiligt. Deren Benachteiligung könnte sich in Zukunft weiter verfestigen und verschärfen, da am Arbeitsmarkt benachteiligte Personengruppen besonders häufig von den Folgen der Covid19-Pandemie betroffen sind. Hierzu zählen u.a. Geringqualifizierte, welche eine überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit und ein erhöhtes Armutsrisiko aufweisen. Tatsächlich ist die Arbeitslosenquote für Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung mit 19,0 % in Hamburg im Jahr 2019 mehr als dreimal so hoch wie die Arbeitslosenquote der Gesamtbevölkerung; zudem liegt sie über dem Bundesdurchschnitt von 17,7 %. Auch die Armutsgefährdungsquote von Menschen mit geringem Qualifikationsniveau ist sowohl in Hamburg mit 39,0 % als auch im Bundesdurchschnitt (41,7 %) mindestens doppelt so hoch wie die Armutsgefährdungsquote der Gesamtbevölkerung (23,7 % bzw. 17,4 %).

Eine weitere benachteiligte Bevölkerungsgruppe stellen Menschen mit Migrationshintergrund dar. Deren Anteil an der Gesamtbevölkerung liegt in Hamburg mit 36,1 % wie auch in den anderen Stadtstaaten deutlich über dem Bundesdurchschnitt (24,2 %). Dabei weisen Menschen mit Migrationshintergrund im Jahr 2019 mit 26,5 % in Hamburg eine mehr als doppelt so hohe Armutsgefährdungsquote auf wie Menschen ohne Migrationshintergrund (11,6 %). Diese Quote ist zumindest gegenüber 2014 (29,4 %) gesunken und liegt leicht unter dem Bundesdurchschnitt (27,8 % im Jahr 2019). Die Erwerbstätigenquote von Ausländerinnen und Ausländern ist seit 2015 dagegen von 39,7 % auf 48,1 % im Jahr 2019 gestiegen (Bundesdurchschnitt 49,8 %) und fällt deutlich hinter der Beschäftigungsquote von Deutschen zurück (64 %).

Wie bereits mit den Zahlen zu NEET verdeutlicht, sind Jugendliche eine weitere benachteiligte Bevölkerungsgruppe. So hat sich die (im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Hamburg) überdurchschnittlich hohe Armutsgefährdungsquote der 15-24-Jährigen in Hamburg mit 29,8 % im Jahr 2019 kaum verändert (29,9 % im Jahr 2015). Damit liegt das Armutsrisiko von Jugendlichen in Hamburg deutlich über dem Bundesdurchschnitt, der im gleichen Zeitraum von 24,6 % auf 25,8 % anstieg.

Benachteiligt sind außerdem Menschen mit Behinderung: Insgesamt leben im Jahr 2019 knapp 126.000 Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis in Hamburg, was einem Anteil von 6,8 % an der Gesamtbevölkerung entspricht. Davon sind im Jahr 2019 3.009 Personen arbeitslos gemeldet, das sind 319 Personen weniger als noch vor fünf Jahren. Mit Blick auf die mit Schwerbehinderten besetzten Arbeitsplätze bei Arbeitsgeberinnen und Arbeitgebern, die zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen verpflichtet sind, lässt sich in den letzten Jahren ein Anstieg von 30.967 im Jahr 2015 auf 33.523 besetzte Arbeitsplätze im Jahr 2019 erkennen.

c Marktversagen und Investitionsbedarfe

Armutsrisiko und (Langzeit-)Arbeitslosigkeit konzentrieren sich in Hamburg zunehmend auf bestimmte Personengruppen, deren Chancen am und Zugang zum Arbeitsmarkt ohnehin beschränkt sind und deren teils prekäre Situation sich aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie weiter zu verfestigen scheint. Insofern besteht ein Bedarf nach Unterstützung der genannten Personengruppen bei der Heranführung und nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt durch Qualifizierung und Integration und – aufgrund der oftmals komplexen Vermittlungshemmnisse – Unterstützungsbedarf bei der Stabilisierung und Stärkung der Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsfähigkeit.

Vorgesehene Maßnahmen: spezifisches Ziels h.

2. BEZUG ZU RELEVANTEN UNIONSEMPFEHLUNGEN UND STELLUNG ZUR KOMPLEMENTARITÄT MIT ANDEREN UNTERSTÜTZUNGSARTEN

2.1 Länderspezifische Empfehlungen

Das ESF Plus Programm adressiert in seiner Ausrichtung mehrere Unionsempfehlungen. Zu nennen sind insbesondere die **Länderspezifischen Empfehlungen**, die im Rahmen des Europäischen Semesters formuliert wurden. Dabei sind nicht nur die Empfehlungen des Jahres 2020 für die Förderperiode 2021-2027 von Bedeutung – sie sind auf die kurzfristigen Auswirkungen der aktuellen Covid-19-Pandemie ausgerichtet – sondern auch die des Jahres 2019, die längerfristige, strukturelle Herausforderungen adressieren. Insbesondere zwei dieser Empfehlungen sind – angesichts der dargestellten Herausforderungen – hoch relevant für Hamburg:

Erstens wird empfohlen, den Schwerpunkt der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik unter anderem auf Bildung zu legen. Diese Empfehlung findet einerseits in der Förderung der Weiterbildungsbeteiligung unter dem Spezifischen Ziel g) Berücksichtigung. Andererseits wird sie mit Maßnahmen zur Schulbildung unter dem Spezifischen Ziel f) adressiert.

Zweitens wird die Verbesserung der Bildungsergebnisse und des Kompetenzniveaus benachteiligter Gruppen empfohlen. Tatsächlich ist dies der Förderfokus des Spezifischen Ziels h): Investiert werden soll

in individuelle Unterstützungsangebote für benachteiligte Gruppen und deren Qualifizierung und Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt.

Weitere relevante Empfehlungen sind in den Investitionsleitlinien für die Mittel im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027 für Deutschland, die die Europäische Kommission im **Länderbericht Deutschland 2019** formuliert hat, genannt. Für Hamburg ist der hier identifizierte Investitionsbedarf zur Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt relevant, welcher tatsächlich durch spezifische Maßnahmen im Spezifischen Ziel c) adressiert wird. Zudem wurde ein Investitionsbedarf bzgl. der Qualität und Gerechtigkeit des Bildungssystems identifiziert. Die in den Leitlinien empfohlenen Unterstützungsangebote im Schulbereich werden mit Maßnahmen unter dem Spezifischen Ziel f) verfolgt, jene bzgl. Weiterbildung im Spezifischen Ziel g). Zudem wird in den Investitionsleitlinien Förderbedarf hinsichtlich der sozialen Integration von Drittstaatsangehörigen und Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, angeführt. Diese Bevölkerungsgruppen werden mit Maßnahmen im Spezifischen Ziel h) unterstützt.

2.2 Europäischer Grüner Deal

Das ESF Plus Programm leistet einen Beitrag zum Grünen Deal der EU-Kommission bzw. zu dessen Ziel der Klimaneutralität bis 2050. Die Kernherausforderung zur Begegnung des Klimawandels ist die Verringerung der CO₂-Emissionen durch Abbau der Treibhausgase und Ausbau der erneuerbaren Energien. Der nationale Energie und Klimaplan (NECP vom 10.06.2020) verbindet bereits bestehende Strategien (bspw. den deutschen Klimaplan 2050) und bietet einen Überblick über die deutsche Energie- und Klimapolitik sowie den aktuellen Stand der Planungen auf diesen Gebieten. Energie- und Klimapolitik werden laufend fortentwickelt. Bedeutende Kriterien sind neben der Verringerung der Emissionen die Energieeffizienz, die Energieversorgungssicherheit, der Energiebinnenmarkt sowie Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit. Deutschland setzt dabei insbesondere auf die Nutzung und technologische Fortentwicklung erneuerbarer Energien. Hamburg wird eine führende Rolle im Bereich der Wasserstoffenergie zugesprochen. Moderne Industriepolitik bewegt sich im Zieldreieck von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, sozialer Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit in allen Bereichen. Deutschland hat sich dabei zum Ziel gesetzt, die Energiewende sozial verträglich und gerecht zu gestalten.

In Hamburg legt der Hamburger Klimaplan, der im Dezember 2019 fortgeschrieben wurde, die Klimaziele für die Jahre 2030 und 2050 fest. Zudem beschreibt der Hamburger Klimaplan mit Transformationspfaden die Strategie, mit der diese Ziele erreicht werden sollen. Das Hamburgische Klimaschutzgesetz vom 20. Februar 2020 schafft hierfür einen verbindlichen gesetzlichen Rahmen und verankert die Ziele des Klimaplanes im Gesetz. Der Hamburger Klimaplan setzt insbesondere Ziele zur Wärmeversorgung, Gebäudeeffizienz, Mobilität und Wirtschaft fest. Um die Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen, soll auch das Katastrophen- und Gesundheitssystem angepasst werden. Um die Klimaziele zu erreichen und den Wandel zu begleiten, sind weiterhin umgehende und weitreichende Anstrengungen erforderlich.

Die sozialen Auswirkungen und Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt müssen flankierend bedacht werden. Insbesondere die Beschäftigung, vor allem in der Energiewirtschaft, wandelt sich. Studien legen nahe, dass der Fachkräftemangel bei Berufsgruppen mit möglichem Energiewende-Bezug zunimmt. In den vom Strukturwandel besonders stark betroffenen Regionen, wie z.B. Kohleregionen, kann zwar eine Finanzierung künftiger Maßnahmen ferner durch den neuen EU-Fonds für einen sozialverträglichen und gerechten Übergang (Just Transition Fund – JTF) erfolgen, der durch Mittelzuweisungen aus dem EFRE und dem Europäischen Sozialfonds (ESF) noch verstärkt werden kann. Der JTF wird jedoch für Hamburg als weniger relevanter Standort für Kohleenergie nicht genutzt. Dennoch setzt Hamburg bereits erhebliche Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für die Förderung des Klimaschutzes ein.

Weiterhin ist es auch Ziel der Hamburger ESF-Programmstrategie, den sozialverträglichen Übergang mittelbar zu begleiten. In allgemeinen Bildungsprojekten und Weiterbildungsprojekten werden Themen der ökologischen Nachhaltigkeit vermittelt, um Grundlagen an Wissen und Mindset zu erweitern. So werden im Spezifischen Ziel g Qualifizierungsvorhaben mit Fokus auf Erneuerbare Energie, Energiewirtschaft, Umwelt und Klima erprobt und umgesetzt. Die Herausforderung des Fachkräftemangels in technischen energierelevanten Berufen ist ein Kernthema für das Hamburger

Handwerk. Der ESF fördert diesen Wandel zu umwelt- bzw. ressourcenschutzrelevante Themen im Ausbildungskontext im Spezifischen Ziel f. Dabei werden insbesondere junge Menschen als Zielgruppe gefördert. Der ESF trägt im Hamburg dazu bei, den Übergang zu einer energieneutralen Wirtschaft und Gesellschaft sozial verträglich zu gestalten. Alle ESF-finanzierten Aktionen tragen nicht zur Schädigung der Umwelt bei (no significant harm).

2.3 Europäische Säule Sozialer Rechte (ESSR)

Das ESF Plus Programm trägt wesentlich zur Umsetzung der ESSR sowie zu den drei zentralen Zielen des Aktionsplans zur ESSR bei (siehe 1.1 a).

2.4 Komplementarität und Synergien mit anderen Fonds

Zielsetzung und Ausrichtung der Strukturfonds ESF Plus und **EFRE** (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung) ergänzen sich in Hamburg optimal. Der EFRE verfolgt die Prioritäten der Förderung eines innovativen, intelligenten, wirtschaftlichen Wandels sowie der Förderung von Investitionen in den Klimaschutz. Dabei fokussiert sich der EFRE auf infrastrukturelle Vorhaben wie auf investive wie nicht-investive wirtschafts- und umweltbezogene Projekte. Demgegenüber konzentriert sich das ESF Plus Programm auf die individuelle Integration in das Beschäftigungs-, Bildungs- und Sozialsystem und operiert auf der Ebene der geförderten Personen. Während sich der EFRE mit seinen Förderungen an Institutionen und Unternehmen richtet, bilden insbesondere Einzelpersonen die Zielgruppe des ESF.

Durch Koordinierungs- und Abstimmungsgespräche zwischen den Verwaltungsbehörden wird sichergestellt, dass sich der ESF Plus auch mit den Fördermaßnahmen des Asyl- und Migrationsfonds (**AMIF**) sinnvoll ergänzt. Hierzu werden angedachte Projekte mit Bezug auf die Asyl- und Migrationspolitik in Zusammenarbeit mit dem Fachressort der Sozialbehörde und dem zuständigen Ressort des Bundes für AMIF geprüft, ob diese Projekte die Fördervoraussetzung des AMIF erfüllen und über AMIF gefördert werden können. Neben den fachlichen Fördervoraussetzungen werden dabei auch Aspekte der zeitlichen und örtlichen Verfügbarkeit für Hamburg betrachtet und mit einbezogen. Ist der angedachte Leistungsbedarf über AMIF fachlich, zeitlich oder örtlich in Hamburg nicht erfüllbar, werden die Leistungen über das ESF Plus Programm ausgeschrieben. Die Zielgruppe der Geflüchteten wird durch Maßnahmen insbesondere unter dem Spezifischen Ziel h) gefördert.

Die ESF-Verwaltungsbehörde nutzt Synergien mit **Erasmus Plus** um Mobilitätsmaßnahmen für junge Menschen in Hamburg zu ermöglichen. Über das ESF Plus Programm werden Vorbereitungsmaßnahmen für die potentiellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefördert, während der Auslandsaufenthalt über Erasmus Plus gefördert wird. Mit der Nationalen Kontaktstelle besteht hierzu im Vorwege ein enger Austausch über den durchführenden Projektträger.

Das Bundesarbeitsministerium setzt die Initiative **ALMA** der Europäischen Kommission in Deutschland unter der Programmbezeichnung „Juventus“ um. Die Umsetzung dieser Initiative wird von der Hamburger ESF-Verwaltungsbehörde außerordentlich begrüßt. Aus Kohärenzgründen kann sie jedoch kein eigenes Projekt auflegen. Sie unterstützt Bestrebungen, das Programm auch in Hamburg umzusetzen.

Durch frühzeitige Abstimmung mit dem Amt für IT und Digitales wird sichergestellt, dass eventuelle Fördermaßnahmen aus dem Programm „**Digital Europe**“ in Hamburg bei Bedarf durch begleitende ESF Plus Maßnahmen ergänzt werden können. Dazu könnten insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen gefördert werden.

Mit dem **Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP)** trägt die Bundesregierung zur Überwindung der Corona-Krise und zur Zukunftssicherung in Deutschland und Europa bei. Die EU hat Deutschland durch die Länderspezifischen Empfehlungen (LSE) im Rahmen des Europäischen Semesters wichtige Ansatzpunkte für die zu ergreifenden Reformen gegeben. Der DARP steht im Einklang mit anderen zentralen Initiativen der EU und der Bundesregierung und leistet im Sinne der Nutzung von Synergien einen Beitrag zu ihrer Umsetzung. Die Koordinierungsstelle im Bundesministerium der Finanzen sowie die Fachressorts sind verantwortlich für die effektive Umsetzung des Plans. Bei potenziellen Überschneidungen werden ein enger Austausch und eine enge Zusammenarbeit stattfinden.

Weitere Kohärenzabstimmungen hinsichtlich der ESF Plus Programme fanden zwischen der ESF Verwaltungsbehörde des Bundes und denen der Länder statt. In den Verhandlungen ist es gelungen, Überschneidungen zwischen dem Bundes- und dem Hamburger ESF Plus Programm auszuschließen. Gleiches gilt auch für den Deutschen Aufbau und Resilienzplan. Erkennbare Synergien werden durch sozialräumliche Abgrenzung genutzt wie z. B. in der Bekämpfung der Familien- und Kinderarmut oder der Integrationsförderung von jungen Menschen unter 27 Jahren. In anderen Bereichen wie z. B. der Unterstützung von Geflüchteten oder von Soloselbständigen wird die Abgrenzung über die zielgruppenspezifische Ansprache oder die strategische Ausrichtung der Maßnahmen sichergestellt.

Aufgrund der föderalen Ordnung Deutschlands und den landesverantwortlichen Programmen wird mit dem Bund eine **Partnerschaftsvereinbarung** beschlossen, um konkrete strategische Verabredungen festzulegen. Das Hamburger ESF Plus Programm trägt zum politischen Ziel 4 bei und folgt der vereinbarten Strategie, seine Förderaktivitäten v. a. auf die sozioökonomische und soziale Inklusion von benachteiligten Personen und deren Familien auszurichten. Zur Bewältigung des grünen und digitalen Wandels werden neben der Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit insbesondere Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung sowie Qualifizierungen für Beschäftigte Gegenstand der Förderung sein. Ein wesentlicher Baustein, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, liegt in der Qualifizierung sowie der qualifikationsadäquaten und nachhaltigen Arbeitsmarktintegration der bereits in Deutschland lebenden Zugewanderten und neu Zuwandernden. Zur Sicherstellung des Fachkräftebedarfs sollen das Arbeitskräftepotenzial insbesondere von Frauen und Personen mit Migrationshintergrund ausgeschöpft und das lebenslange Lernen weiter forciert werden. Weitere Bildungsmaßnahmen konzentrieren sich auf die Verbesserung allgemeiner und beruflicher Abschlüsse.

3. POSITIONIERUNG ZU DEN ASPEKTEN ADMINISTRATIVER KAPAZITÄT, BISHERIGER ERFAHRUNGEN UND MAKROREGIONALER STRATEGIEN

3.1 Administrative Kapazität

Das langjährige partnerschaftliche Verfahren zur ESF-Umsetzung in Hamburg hat sich gerade auch in Krisensituationen bewährt. Kontinuierlicher Bürokratieabbau (bspw. durch die verstärkte Nutzung von vereinfachten Kostenoptionen, die Einführung von risikobasierten Prüfansätzen oder die Weiterentwicklung von IT-Systemen) soll zu einer Entlastung sowohl auf Ebene der Begünstigten als auch der Verwaltungsbehörde beitragen. Jede Förderung weiterer Digitalisierung öffentlicher Dienstleistungen soll die Richtlinie (EU) 2016/2102 (Web Accessibility Directive WAB) vollständig umsetzen.

Die bewährte Zusammenarbeit zwischen der ESF-Verwaltungsbehörde mit den fachlich zuständigen Stellen wird fortgeführt.

3.2 Bisherige Erfahrungen

Die Umsetzung des ESF in Hamburg wurde in der Förderperiode 2014-2020 systematisch über den gesamten Förderzeitraum durch ein externes und unabhängiges Beraterunternehmen evaluiert und begleitet. Dabei wurden sieben thematische Evaluationen durchgeführt, davon sechs Evaluationen zu den fachlichen Themen und Projekten zu Weiterbildung, Arbeitnehmerfreizügigkeit, Zugewanderte und Integration, Jugendliche mit psychischen Vermittlungshemmnissen sowie durch Arbeitslosigkeit betroffene und bedrohte Menschen mit Suchtproblemen und ergänzend eine methodische Untersuchung zur Wirksamkeit und Erfolgsfaktoren individueller Begleitprojekte. Darüber hinaus wurden zwei Programmevaluationen durchgeführt.

Die Evaluationsberichte zeigen, dass das ESF-Programm der Förderperiode 2014 - 2020 größtenteils sehr zufriedenstellend, effizient und wirksam im Sinne der Zielstellungen und Wirkung umgesetzt wurde. Diese Ergebnisse wurden im Programmplanungsprozess für die Förderperiode 2021-2027 umfassend berücksichtigt. Die gewonnenen Erkenntnisse wurden im Planungsprozess soweit berücksichtigt, dass bewährte Maßnahmen und Ansätze im Sinne der aktuellen strategischen Herausforderungen fortgesetzt

oder weiterentwickelt werden, gleichzeitig jedoch neue Maßnahmen und Methoden erprobt werden können.

Folgende Erkenntnisse aus den Evaluationen wurden in der Programmplanung berücksichtigt (Auswahl):

1. Zielgruppen wurden auf Empfehlung insbesondere im Spezifischen Ziel h stärker zusammengeführt, wobei weiterhin eine dezidierte Ansprache von klar abgrenzbaren Zielgruppen und eine fokussierte Berücksichtigung von benachteiligten Zielgruppen in den Einzelmaßnahmen angestrebt wird
2. die Erfahrung zur Zielerreichung werden für die Bemessung der Referenzwerte verwendet
3. es wird der Empfehlung gefolgt, in der Planung der Evaluation vermehrt Aspekte der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen

Weitere Erfahrungen aus der Programmsteuerung der Verwaltungsbehörde wurden für die Programmplanung übernommen (Auswahl):

1. Flexible Auswahl der allgemeinen Outputindikatoren in einem Spezifischen Ziel
2. Fortführung von individuellen und passgenauen Maßnahmen
3. vielfältiges Portfolio an Maßnahmen
4. verstärkte Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze zur geschlechtlichen Gleichbehandlung und Digitalisierung in den Einzelmaßnahmen

3.3 Makroregionale Strategien

Im Rahmen der makroregionalen Strategien wird sich die Hamburger ESF-Verwaltungsbehörde weiterhin aktiv mit Beiträgen zur EU-Ostseestrategie und deren Zielen beteiligen, sofern entsprechende Anknüpfungspunkte zwischen dem Hamburger ESF Plus Programm und der EU-Ostseestrategie bestehen. Dies geschieht durch die Mitarbeit in entsprechenden Netzwerken wie dem Baltic Sea Network – ESF und Baltic Cities. Die für die EU-Ostseestrategie zuständige Hamburger Behörde ist Mitglied des ESF-Begleitausschusses.

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Tabelle 1

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
<p>4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte</p>	<p>ESO4.1. Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitsuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;</p>	<p>Herausforderungen: wachsender Fachkräfteengpass insbesondere in Pflegeberufen, technischen Berufen und im Handwerk; Anstieg der Jugendarbeitslosigkeit. Investitionsbedarfe: Ausschöpfung des exogenen Beschäftigungspotenzials bei Erwerbs- und (Langzeit-)Arbeitslosen; Stärkung des sozialen Arbeitsmarkts; Unterstützungsleistungen für junge Menschen, um ihnen einen nachhaltigen Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewährleisten. Die entsprechenden Vorhaben erhalten eine Finanzhilfe in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, weil das Budgetvolumen des Hamburger ESF-Programms sowie das Zuwendungsverfahren gemäß Landeshaushaltsordnung Hamburg den Einsatz von Finanzinstrumenten nicht rechtfertigt.</p>
<p>4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte</p>	<p>ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen</p>	<p>Herausforderungen: · Frauen häufiger in Beschäftigungsverhältnissen mit einem geringen Umfang (Teilzeit) oder mit niedriger Qualität (atypisch); Arbeitslosenquote der Frauen in Hamburg über dem Bundesdurchschnitt; hohe SGB II-Hilfequoten in Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften in Hamburg. Investitionsbedarfe: · Ausschöpfung ungenutzter endogener Erwerbspotenziale bei Frauen hinsichtlich Zugang, Teilhabe und Gleichstellung am Arbeitsmarkt; ganzheitliche Begleitungs- und Unterstützungsleistungen insbesondere von Alleinerziehenden; gezielte Vorbereitungsmaßnahmen für Frauen auf Führungsaufgaben. Die entsprechenden Vorhaben erhalten eine Finanzhilfe in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, weil das Budgetvolumen des Hamburger ESF-Programms sowie das Zuwendungsverfahren gemäß Landeshaushaltsordnung Hamburg den Einsatz von Finanzinstrumenten nicht rechtfertigt.</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden	Herausforderungen: viele kleine und Kleinstunternehmen sowie Selbständige und (Solo-)Selbständige geraten Pandemie bedingt ohne eigenes Verschulden in eine existenzbedrohende Krise, was in vielen Fällen zur Insolvenz und damit zur Aufgabe der Selbständigkeit führt. Investitionsbedarfe: professionelles Beratungs- und Begleitangebot, das Konkurs bedrohte Solo-(Selbständige) bei ihrem Neustart wirksam unterstützt. Die entsprechenden Vorhaben erhalten eine Finanzhilfe in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, weil das Budgetvolumen des Hamburger ESF-Programms sowie das Zuwendungsverfahren gemäß Landeshaushaltsordnung Hamburg den Einsatz von Finanzinstrumenten nicht rechtfertigt.
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen	Herausforderungen: · steigender Anteil früher Schulabgänger (insb. solche mit Migrationshintergrund); Pandemie bedingte Belastungen insbesondere bei Schülerinnen und Schülern aus bildungsferneren und benachteiligten Haushalten. Investitionsbedarfe: · Begleitungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler (insb. solche mit Migrationshintergrund). Die entsprechenden Vorhaben erhalten eine Finanzhilfe in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, weil das Budgetvolumen des Hamburger ESF-Programms sowie das Zuwendungsverfahren gemäß Landeshaushaltsordnung Hamburg den Einsatz von Finanzinstrumenten nicht rechtfertigt.
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität	Herausforderungen: · steigender Bedarf an technologischen und digitalen Kompetenzen bei Beschäftigten; niedrige Weiterbildungsquote bei gering qualifizierten und armutsgefährdeten Personen. Investitionsbedarfe: · Unterstützung der Weiterbildungsbeteiligung von Beschäftigten und Sicherstellung der Qualität bzw. Weiterentwicklung des Weiterbildungssystems. Die entsprechenden Vorhaben erhalten

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		eine Finanzhilfe in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, weil das Budgetvolumen des Hamburger ESF-Programms sowie das Zuwendungsverfahren gemäß Landeshaushaltsordnung Hamburg den Einsatz von Finanzinstrumenten nicht rechtfertigt.
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	Herausforderungen: · steigender Anteil der von Armut oder Ausgrenzung bedrohten Personen in Hamburg; hohe Armutsgefährdungsquote bei Menschen mit geringem Qualifikationsniveau und Migrationshintergrund; stagnierender Anteil der nichterwerbstätigen Jugendlichen, die weder an Bildung noch an Weiterbildung teilnehmen (NEET-Rate); Benachteiligung von Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt. Investitionsbedarfe: umfassende Unterstützung der von Armut oder Ausgrenzung bedrohten Personengruppen bei der Heranführung und nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt; Stabilisierung und Stärkung der Beschäftigungs- und Ausbildungsfähigkeit. Die entsprechenden Vorhaben erhalten eine Finanzhilfe in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, weil das Budgetvolumen des Hamburger ESF-Programms sowie das Zuwendungsverfahren gemäß Landeshaushaltsordnung Hamburg den Einsatz von Finanzinstrumenten nicht rechtfertigt.

* Eigene Prioritäten gemäß der ESF+-Verordnung.

2. Prioritäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

2.1.1. Priorität: A. Förderung der Beschäftigung, sozialen Inklusion und Bildung

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.1. Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft; (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Unter dem spezifischen Ziel a) „Beschäftigung und Aktivierung“ werden drei Investitionsbereiche ausgewählt:

1. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt mit dem Investitionsziel der Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt,
2. Unterstützung von Sozialwirtschaft und Sozialunternehmen mit dem Investitionsziel der Stärkung der Sozialwirtschaft,
3. Spezifische Förderung der Beschäftigung und der sozio-ökonomischen Integration junger Menschen mit dem Investitionsziel der Verbesserung der Integration von jungen Menschen in Berufsausbildung und Beschäftigung.

Dabei werden operative Maßnahmen (Projektförderung) zur arbeitsmarktpolitischen Steuerung gefördert, um verschiedene Zielgruppen für eine Beschäftigung zu aktivieren.

Für die erste Hälfte des OP sollen dabei insbesondere Projekte gefördert werden, dessen Leistungsangebot in der Förderperiode 2014 – 2020 erprobt wurden. Dabei kommt es insbesondere darauf an, die Erfahrungen der vorangegangenen Projekte zu nutzen, um Kontinuität in der Zielerreichung zu gewähren, eine Vereinfachung der administrativen Umsetzung voranzutreiben und eine Weiterentwicklung der Zugangswege zu den Teilnehmenden zu erreichen. In der zweiten Programmhälfte sollen neue und innovative Projektideen ergänzend umgesetzt werden.

Die Berechnung der Output- und Ergebnisindikatoren für den Leistungsrahmen erfolgt auf Basis eines Markterkundungsverfahrens im Rahmen der ESF-Wettbewerbsverfahren 2020 und 2021. Soweit Referenzwerte erforderlich sind, wird auf die Erfahrungswerte aus der vorangegangenen ESF-Förderperiode 2014-2020 zurückgegriffen.

1. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt mit dem Investitionsziel der Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt

Im Rahmen des Gemeinsames Arbeitsmarktprogramms der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, der Agentur für Arbeit Hamburg und dem Jobcenter team.arbeit.hamburg soll durch den Einsatz der ESF-Mittel der Zugang in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder Ausbildung von Arbeitssuchenden, Arbeitslosen und Nichterwerbstätigen verbessert werden. Als besondere Zielgruppe gelten hierbei auch die arbeitslosen Personen, die sich bereits im Langzeitleistungsbezug befinden und aufgrund vermittlungshemmender Merkmale weiter vom Arbeitsmarkt entfernt verortet werden. Nach der erstmaligen Nutzung von ESF-Projekten für die besondere Zielgruppe von Langzeit-Leistungsempfängenden nach § 16i SGB II in der vorangegangenen Förderperiode soll diese Zielgruppe weiterhin im Fokus für Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt stehen. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur erstmaligen oder aufbauenden Berufsqualifizierung vorgesehen, die einen Einstieg oder einen Wechsel in fachkräfterelevanten Berufen, insbesondere in MINT-Berufsfelder, Handwerk und Pflege unterstützen und fördern.

Als Ergebnisindikator für dieses Investitionsziel sollen die Teilnehmenden zählen, die unmittelbar nach Teilnahmeaustritt eine Qualifizierung erlangen.

2. Unterstützung von Sozialwirtschaft und Sozialunternehmen mit dem Investitionsziel der Stärkung der Sozialwirtschaft

Im Rahmen der Förderung von Langzeit-Leistungsempfängenden nach § 16i SGB II sollen zugleich im Sinne einer Weiterentwicklung der Förderinstrumente die Sozialwirtschaft gestärkt werden. Durch die Förderung sozialversicherungspflichtiger Stellen von Sozialunternehmen verbessert sich zugleich der Zugang der Langzeit-Leistungsempfängenden zum Arbeitsmarkt. Diese Maßnahme soll regional an ausgewiesenen Standorten mit hoher Langzeitarbeitslosigkeit angeboten werden. Dabei sollen die Leistungen möglichst flächendeckend innerhalb der FHH und von verschiedenen Trägern angeboten werden, um die Vielfalt und Wettbewerbsfähigkeit der sozialen Unternehmen zu fördern. Die Maßnahme trägt somit zum gemeinsamen arbeitsmarktpolitischen Programm bei und berücksichtigt die Herausforderungen aus dem Demografiekonzept 2030.

Als Ergebnisindikator für dieses Investitionsziel soll die Anzahl der geförderten Sozialunternehmen zählen. Erwartet wird hierbei ein Ergebnis von acht Sozialunternehmen.

3. Spezifische Förderung der Beschäftigung und der sozio-ökonomischen Integration junger Menschen mit dem Investitionsziel der Verbesserung der Integration von jungen Menschen in Berufsausbildung und Beschäftigung

Berufsbezogene Lernaufenthalte im Ausland sollen als festen Bestandteil in die Erstausbildung integriert (entsprechend § 2 (3) Berufsbildungsgesetz) und Lernaufenthalte in allen europäischen Ländern als Einzelmobilität oder in Kleingruppen (z. B. aus Klassenverbänden) in den Bereichen, für die keine eigenständigen europäischen Förderprogramme nutzbar sind, gefördert werden. Das Vorhaben trägt zur Attraktivitätssteigerung der beruflichen Ausbildung auch für Abiturientinnen und Abiturienten bei, qualifizieren die Absolvierenden zusätzlich für den Arbeitsmarkt und wirken dem Fachkräftemangel entgegen.

Die Nachwuchsgewinnung für das Handwerk zur Fachkräftesicherung und im Rahmen der Jugendbeschäftigung soll durch Schaffung einer integrierten Maßnahme für Schüler/innen ab der 9. Klasse, Eltern und Pädagogen gefördert werden. Das zu fördernde Projekt soll dazu führen, dass mehr Hamburger Schulabgehende eine duale betriebliche Ausbildung im Hamburger Handwerk beginnen und diese in der Folge seltener lösen bzw. abbrechen.

Als Ergebnisindikator für dieses Investitionsziel sollen die Teilnehmenden unter 30 Jahren zählen, die unmittelbar nach Teilnahmeaustritt eine Qualifizierung erlangen.

Zur Erreichung der Ziele werden exemplarisch folgende Vorhaben umgesetzt:

Projekte zur Stärkung des sozialen Arbeitsmarktes und Aktivierung von Langzeitarbeitslosen: Durch die Bereitstellung von gemeinwohlorientierten Beschäftigungsmöglichkeiten inkl. Unterstützungsstruktur für sehr arbeitsmarktferne Personengruppen im SGB II Leistungsbezug im Rahmen von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen nach § 16 i SGB II und durch eine niedrigschwellige Heranführung an die Angebote des Regelsystems des SGB II über stundenweise Beschäftigungsmöglichkeiten für noch weiter vom Arbeitsmarkt entfernte und unversorgte Teilnehmer, werden Langzeitarbeitslose aktiviert. Zudem dienen die Projekte zur Stärkung sozialer, kultureller, ökologischer Angebote und Infrastrukturen in den Bezirken.

Projekte zur Aktivierung von jungen Menschen und zur Fachkräftesicherung: Durch mehrere sich ergänzende Projekte sollen insbesondere junge Menschen an Ausbildungsberufe in fachkräfterelevante Branchen herangeführt und in ihrer Aus- und Weiterbildung unterstützt werden. Hier sind Projekte zur Deckung des Fachkräftebedarfs im Handwerk und in der Pflege vorgesehen. Ein weiterer Baustein ist die **Anerkennung von ausländischen Pflegefachkräften**. Ein Vorhaben unterstützt ausländische Pflegefachkräfte vornehmlich aus den Anwerbestaaten Philippinen, Brasilien und Mexiko, die über einem Bachelor-Abschluss sowie über genügend Deutschkenntnisse verfügen und die in Deutschland als Pflegefachkräfte tätig werden möchten. Ziel des Angebots ist die vollständige Anerkennung des ausländischen Abschlusses durch Teilnahme an der sechsmonatigen Pilotmaßnahme. Die volle Anerkennung des Berufsabschlusses sichert den dauerhaften Aufenthalt in Deutschland, der ansonsten – bei einer nur teilweisen Gleichwertigkeit – auf 24 Monate begrenzt wäre. Die Anerkennung als Fachkraft sichert die nachhaltige und qualifikationsadäquate Arbeitsmarktintegration der Teilnehmenden aufgrund ganzheitlich gedachter und damit beschleunigter und strukturierter Bedingungen der Berufsankennung und trägt zur Bewältigung des Fachkräftemangels in der Pflege bei.

Darüber hinaus wird aktuell unter REACT ein Mobilitätsprojekt für Auszubildende gefördert, das danach in den ESF+ übernommen werden soll und das auch auf die EUSBSR ausgerichtet ist. Dieses Projekt fördert die Vorbereitung der Auszubildenden auf die Erasmus Plus geförderten Auslandsaufenthalte.

Beitrag zu sekundären ESF-Themen

Im Rahmen der Projekte zur Stärkung des sozialen Arbeitsmarktes und Aktivierung von Langzeitarbeitslosen werden in einigen Teilprojekten §-16i-SGB II-Arbeitsplätze gefördert, die überwiegend im Sektor der **ökologischen Nachhaltigkeit** tätig sind (Nachhaltige Manufaktur, Sozialkaufhäuser, Second-Hand Läden). Ein Teilprojekt fördert für diese Zielgruppe EDV-Arbeitsplätze, PC-Reparaturservice und ähnliches. Mit einem niedrigschwelligen Zugang werden auf diese Weise Langzeitarbeitslose in ein **digitales Berufsleben** integriert.

Einen wichtigen Beitrag für die sekundären ESF Themen **Umwelt, Digitalisierung und Gleichberechtigung** bietet das Vorhaben zur Fachkräftesicherung im **Handwerk**. Für jedes dieser drei sekundären ESF-Themen werden gesonderte Angebote entwickelt und umgesetzt.

Das Vorhaben zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse trägt überwiegend zur **Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung** bei.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH (do no significant harm) -Prinzip vereinbar bewertet, da davon auszugehen ist, dass sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die Maßnahmen richten sich insbesondere an die Zielgruppe der Arbeitsuchenden und der Erwerbslosen. Hiermit sind Arbeitslose nach § 16 Abs. 2 SGB III und auch Beschäftigte oder sich in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen befindliche Personen, die z. B. wegen eines zu geringen Einkommens Aufstockungsbeträge nach SGB II erhalten oder sich in einem atypischen Beschäftigungsverhältnis befinden und nach einer besseren bzw. besser bezahlten Tätigkeit suchen (§ 15 SGB III). Drei Zielgruppen werden hierbei gesondert angesprochen:

1. Die Langzeitarbeitslosen (Personen, die länger als ein Jahr bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind, gem. § 28 I SGB III)
2. Langzeit-Leistungsbeziehende (Personen, die für insgesamt mindestens sechs Jahre innerhalb der letzten sieben Jahre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten haben gem. § 16i SGB II)
3. und junge Menschen unter 30 Jahre ohne Erwerbstätigkeit, insbesondere Schulabgänger/innen im Übergang zu Ausbildung und Beruf.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgt die Freie und Hansestadt Hamburg im Rahmen des ESF Plus Programms eine Doppelstrategie. Zum einen werden über die gesamte Programmlaufzeit Maßnahmen vorgesehen, die durchgängig eine diskriminierungsfreie und gleichstellungsfördernde Implementierung sicherstellen. Zum anderen sind in den Zielen c) und h) Maßnahmen mit einer entsprechenden spezifischen Zielausrichtung vorgesehen.

Eine grundlegende Gewährleistung wird im Rahmen der Auswahlkriterien sichergestellt. In den Projektvorschlägen werden Angaben zur Einhaltung der Grundsätze erwartet und diese werden in der partnerschaftlichen Auswahl gesondert bewertet.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das geplante Projekt:

- richtet sich gegen die Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen im Allgemeinen;
- leistet einen Beitrag zur Umsetzung des Hamburger Integrationskonzepts, einschließlich der interkulturellen Öffnung in der Personalentwicklung der Vorhabenträger (Anteil des geplanten Projektpersonals mit Migrationshintergrund);
- fördert gezielt eine von Diskriminierung bedrohte Bevölkerungsgruppe (aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Ausrichtung).

Gleichstellung der Geschlechter

Das geplante Projekt:

- eröffnet Frauen oder Männern Zugang zu Berufsfeldern, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind;
- verbessert Gleichstellungschancen durch Veränderung von Strukturen (z. B. Arbeitszeit, Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit);
- erleichtert Frauen den Zugang zu Führungspositionen;
- richtet sich auf den Abbau von geschlechtsspezifischen Hindernissen im lebensweltlichen Bezug (z. B. durch Sensibilisierung, Orientierung, Abbau von Stereotypen).

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Vorhaben werden ausschließlich in der Metropolregion Hamburg (weiter entwickelte Region) umgesetzt. Dabei werden insbesondere die Projekte zur Stärkung des sozialen Arbeitsmarktes sozialräumlich ausgewählt. Es sind keine territorialen Investitionen nach Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Projekten in diesem Spezifischen Ziel soll, soweit Bedarf vorhanden ist, es die Ressourcen erlauben und ein strategisches Interesse (vor allem im Hinblick auf Umsetzung der EU-Ostseestrategie) besteht, transnationale Zusammenarbeit ermöglicht werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Aufgrund des zur Verfügung stehenden Budgets, der administrativen Kapazitäten und der nicht gewinnorientierten Ausrichtung der Hamburger Trägerlandschaft ist eine Nutzung von Finanzierungsinstrumenten nicht geplant.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
A	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	EECO19	Zahl der unterstützten Kleinunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen	Einrichtungen	8,00	8,00
A	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	a)-1	Teilnehmende (134, 136)	Anzahl	1.857,00	4.622,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
A	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	a)-11	Teilnehmende (134, 136), die nach Austritt auf Arbeitsuche sind oder eine Qualifizierung erlangen oder eine schulische/berufliche Ausbildung absolvieren oder einen Arbeitsplatz haben.	Anzahl	961,00	2019-2021	3.781,00	INEZ	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	134. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	3.233.354,00
A	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	136. Gezielte Förderung der Beschäftigung und der sozioökonomischen Integration junger Menschen	3.128.204,00
A	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	138. Unterstützung von Sozialwirtschaft und Sozialunternehmen	13.209.882,00
A	ESO4.1	Insgesamt			19.571.440,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	19.571.440,00
A	ESO4.1	Insgesamt			19.571.440,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	18. Sonstige territoriale Instrumente – Städte und Vororte	19.571.440,00
A	ESO4.1	Insgesamt			19.571.440,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	11.123.044,00
A	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	2.793.631,00
A	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	09. Entfällt	5.654.765,00
A	ESO4.1	Insgesamt			19.571.440,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.1	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	19.571.440,00
A	ESO4.1	Insgesamt			19.571.440,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Unter dem spezifischen Ziel c) „Erwerbsbeteiligung von Frauen“ werden zwei Investitionsbereiche ausgewählt:

1. *Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt*
2. *Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben einschließlich Zugang zu Kinderbetreuung und Betreuung/Pflege von Angehörigen.*

Dabei werden operative Maßnahmen (Projektförderung) zur arbeitsmarktpolitischen Steuerung gefördert, um die Gleichstellung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und die Integration von Frauen in Beschäftigung zu fördern.

Für die erste Hälfte des OP sollen dabei insbesondere Projekte gefördert werden, dessen Leistungsangebot in der Förderperiode 2014 – 2020 erprobt wurden. Dabei kommt es insbesondere darauf an, die Erfahrungen der vorangegangenen Projekte zu nutzen, um Kontinuität in der Zielerreichung zu gewähren, eine Vereinfachung der administrativen Umsetzung voranzutreiben und eine Weiterentwicklung der Zugangswege zu den Teilnehmenden zu erreichen. In der zweiten Programmhälfte sollen neue und innovative Projektideen ergänzend umgesetzt werden.

Die Berechnung der Output- und Ergebnisindikatoren für den Leistungsrahmens erfolgt auf Basis eines Markterkundungsverfahrens im Rahmen der ESF-Wettbewerbsverfahren 2020 und 2021. Soweit Referenzwerte erforderlich sind, wird auf die Erfahrungswerte aus der vorangegangenen ESF-Förderperiode 2014-2020 zurückgegriffen.

1. *Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt*

Um ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern in Führungspositionen in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und anderen Institutionen zu realisieren, zählt die Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen zu einem zentralen Ziel von gleichstellungspolitischen Vorhaben Hamburgs. Besonders im MINT-Bereich fällt der Anteil von Frauen auf allen Ebenen besonders gering aus. Aber auch in den meisten anderen wissenschaftlichen Fachbereichen sind Frauen in Spitzenfunktionen unterrepräsentiert. Die Erhöhung von Frauen in Führungsposition trägt somit auch zur Fachkräftestrategie und gemeinsamen politischen Arbeitsmarktprogramm mittelbar bei. Die geförderten Maßnahmen sollen Frauen für Führungsaufgaben weiterqualifizieren. Ein strategisch besonders wichtiger Bestandteil der geplanten Maßnahmen ist die Förderung von Stipendiatinnen.

Als Ergebnisindikator für dieses Investitionsziel sollen die Teilnehmenden zählen, die nach Austritt eine Qualifizierung erlangen. Eine Qualifizierung wird je

nach konkreter Maßnahme durch Zertifizierung oder akademischem Abschluss erreicht.

2. Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben einschließlich Zugang zu Kinderbetreuung und Betreuung/Pflege von Angehörigen,

Um die Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben, insbesondere die Vereinbarkeit von Arbeit und familiärer Sorgearbeit aktiv zu unterstützen, sollen Maßnahmen gefördert werden, die Erziehende, Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrern bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen, möglichst vollzeitnahen Beschäftigung, unterstützen. Durch modulare und ganzheitliche Coachingsangebote sollen die Teilnehmenden in ihrer familiären Sorgearbeit gestärkt werden und beim Erhalt ihrer Beschäftigungsfähigkeit, bei der Arbeitsplatzsicherung und beim Wiedereinstieg während oder nach der Pflegephase unterstützt werden. Eltern, insbesondere Alleinerziehende und Frauen mit Migrationshintergrund sollen durch Maßnahmen beim Zugang zu Kinderbetreuung und frühkindlicher Erziehung unterstützt werden. Hierbei sollen sozialräumliche Angebote genutzt werden, um einen einfachen und niedrigschwelligen Zugang im wohnortsnahen Umfeld zu ermöglichen. Stark belastete Frauen, bspw. durch Gewalterfahrung, sollen eine besondere Unterstützung erhalten. Bei diesen Maßnahmen wird der besondere zielgruppenspezifische Bedarf für LSBTI* berücksichtigt.

Als Ergebnisindikator für dieses Investitionsziel sollen die Teilnehmenden zählen, die nach Austritt eine Qualifizierung erlangen. Eine Qualifizierung wird durch eine Zertifizierung erreicht.

Zur Erreichung der Ziele werden exemplarisch folgende Vorhaben umgesetzt:

Im Rahmen der Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt sollen Stipendiatinnen insbesondere von MINT Fächern gefördert werden. Begleitende und zusätzliche Coachingsangebote sollen Frauen befähigen, Führungsaufgaben wahrzunehmen.

Von besonderer strategischer Bedeutung des gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms (GPR) ist die flächendeckende **Förderung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben einschließlich Zugang zu Kinderbetreuung und Betreuung/Pflege von Angehörigen. Bestehende Angebote aus der Landesfinanzierung und durch Bundes-ESF Projekte werden zielgruppenspezifisch** durch diese unterschiedlichen Einzelmaßnahmen komplementiert.

Beitrag zu sekundären ESF-Themen

Im Rahmen der Projekte zur Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt wird das sekundäre ESF Thema **Digitalisierung** einen konzeptionell hohen Stellenwert einnehmen. Es werden die Herausforderungen und die Auswirkungen der digitalen Arbeitswelt auf die geschlechtsspezifische Segregation thematisiert und die Teilnehmenden über Workshops geschult. Das Konzept des "blended learning" wird im Rahmen des Projekts angewendet und weiter ausgebaut.

Die Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben und insbesondere auch solche zur Unterstützung von Erziehenden, Berufsrückkehrerinnen und -rückkehrern haben leisten auch einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Kinderarmut.

Mittelbar führen die oben genannten Maßnahmen auch zu einer **Stärkung der Kinder- und Jugendlichen**. Die Stipendien sind insbesondere für junge Mütter flexibel gestaltet, für Workshops werden zum Teil Kinderbetreuungen angeboten. Die Projekte zur Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben führen einen ganzheitlichen Ansatz, die auch die individuellen Familienstrukturen berücksichtigen.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH (do no significant harm) - Prinzip vereinbar bewertet, da davon auszugehen ist, dass sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die Maßnahmen richten sich insbesondere an die Zielgruppe der Frauen, insbesondere Erziehende oder Frauen in Sorgearbeit. In ganzheitlichen Ansätzen werden aber auch Partner/innen in den Projekten integriert. Als besondere Zielgruppen sollen gefördert werden:

- Frauen (und Partner/innen) mit familiärer Sorgearbeit
- Erziehende zur Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs
- Erziehende zur Förderung des Zugangs zu frühkindlichen Bildungssystemen
- von besondere Bedeutung ist die Unterstützung von Alleinerziehenden (25% aller Haushalte mit Kindern in Hamburg sind alleinerziehend)
- Frauen (und Männer), die Opfer von Gewalterfahrungen sind
- LSBTI*
- Hochqualifizierte Frauen (Förderung der Gleichstellung insbesondere auf Führungspositionen und in MINT-Fächern)

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgt die Freie und Hansestadt Hamburg im Rahmen des ESF Plus Programms eine Doppelstrategie. Zum einen werden über die gesamte Programmlaufzeit Maßnahmen vorgesehen, die durchgängig eine diskriminierungsfreie und gleichstellungsfördernde Implementierung sicherstellen. Zum anderen sind in den Zielen c) und h) Maßnahmen mit einer entsprechenden spezifischen Zielausrichtung vorgesehen.

Eine grundlegende Gewährleistung wird im Rahmen der Auswahlkriterien sichergestellt. In den Projektvorschlägen werden Angaben zur Einhaltung der Grundsätze erwartet und diese werden in der partnerschaftlichen Auswahl gesondert bewertet.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das geplante Projekt:

- richtet sich gegen die Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen im Allgemeinen;
- leistet einen Beitrag zur Umsetzung des Hamburger Integrationskonzepts, einschließlich der interkulturellen Öffnung in der Personalentwicklung der Vorhabenträger (Anteil des geplanten Projektpersonals mit Migrationshintergrund);
- fördert gezielt eine von Diskriminierung bedrohte Bevölkerungsgruppe (aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Ausrichtung).

Gleichstellung der Geschlechter

Das geplante Projekt:

- eröffnet Frauen oder Männern Zugang zu Berufsfeldern, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind;
- verbessert Gleichstellungschancen durch Veränderung von Strukturen (z. B. Arbeitszeit, Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit);
- erleichtert Frauen den Zugang zu Führungspositionen;
- richtet sich auf den Abbau von geschlechtsspezifischen Hindernissen im lebensweltlichen Bezug (z. B. durch Sensibilisierung, Orientierung, Abbau von Stereotypen).

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Vorhaben werden ausschließlich in der Metropolregion Hamburg (weiter entwickelte Region) umgesetzt. Dabei werden insbesondere die Projekte zur Stärkung des sozialen Arbeitsmarktes sozialräumlich ausgewählt. Es sind keine territorialen Investitionen nach Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Projekten in diesem Spezifischen Ziel soll, soweit Bedarf vorhanden ist, es die Ressourcen erlauben und ein strategisches Interesse (vor allem im Hinblick auf Umsetzung der EU-Ostseestrategie) besteht, transnationale Zusammenarbeit ermöglicht werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Aufgrund des zur Verfügung stehenden Budgets, der administrativen Kapazitäten und der nicht gewinnorientierten Ausrichtung der Hamburger Trägerlandschaft ist eine Nutzung von Finanzierungsinstrumenten nicht geplant.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
A	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	c)-1	Teilnehmende (142, 143)	Anzahl	656,00	1.648,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
A	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	c)-12	Teilnehmende (142, 143), die nach Austritt auf Arbeitsuche sind oder eine Qualifizierung erlangen oder eine schulische/berufliche Ausbildung absolvieren oder einen Arbeitsplatz	Anzahl	398,00	2019-2021	1.283,00	INEZ	

					haben.						
--	--	--	--	--	--------	--	--	--	--	--	--

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	142. Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt	1.669.869,00
A	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	143. Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben einschließlich Zugang zu Kinderbetreuung und Betreuung bzw. Pflege von Angehörigen	445.962,00
A	ESO4.3	Insgesamt			2.115.831,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	2.115.831,00
A	ESO4.3	Insgesamt			2.115.831,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	18. Sonstige territoriale Instrumente – Städte und Vororte	2.115.831,00
A	ESO4.3	Insgesamt			2.115.831,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	1.731.831,00

A	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	384.000,00
A	ESO4.3	Insgesamt			2.115.831,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	01. Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	2.115.831,00
A	ESO4.3	Insgesamt			2.115.831,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Unterstützung und Coaching richten sich auf in der wirtschaftlichen Existenz bedrohte Unternehmerinnen und Unternehmer (Selbständige und Soloselbständige) als Individuen, nicht auf die Unternehmen als solche.

Das Unterstützungsangebot adressiert sowohl Selbständige, die vor der Insolvenz stehen als auch solche, bei denen die Insolvenz bereits eingetreten ist. Es ist vornehmlich darauf ausgerichtet, den Betroffenen einen Neustart („InStart“) zu ermöglichen, bietet aber auch andere Optionen der Krisenbewältigung.

Das Konzept beschreibt einen integrierten Ansatz. Hierzu sind an der Unterstützung beteiligte Akteurinnen und Akteure zu benennen und die zu vernetzenden Aktivitäten darzustellen. Die Abgrenzung des Ansatzes zu bestehenden Unterstützungsangeboten ist Bestandteil des Konzepts.

Zum Konzept zählt ausdrücklich auch die Beschreibung der Akquise der Zielgruppe. Hierbei wird differenziert zwischen Unternehmerinnen und Unternehmern, bei denen die Insolvenz droht, und solchen, bei denen die Insolvenz bereits eingetreten ist.

Neben der unmittelbar oder nach einer angemessenen Anlaufphase von bis zu sechs Monaten einsetzenden Unterstützung für die betroffenen Unternehmerinnen und Unternehmer verfolgt das Projekt einen parallel verlaufenden Digitalisierungsansatz, der – auch im Sinne der Sicherung der Projektergebnisse über das Ende der Förderung hinaus – das mittelfristige Ziel des Aufbaus und des Betriebs einer plattformorientierten Lösung verfolgt.

Die Berechnung der Output- und Ergebnisindikatoren für den Leistungsrahmens erfolgt auf Basis eines Markterkundungsverfahrens im Rahmen der ESF-Wettbewerbsverfahren 2020 und 2021. Soweit Referenzwerte erforderlich sind, wird auf die Erfahrungswerte aus der vorangegangenen ESF-Förderperiode 2014-2020 zurückgegriffen.

Die Teilnehmenden sollen in die Lage versetzt werden, einen Neustart zu beginnen oder durch einen plausiblen Restrukturierungsplan die Insolvenzbedrohung zu überwinden. Aber auch die Aufarbeitung und Durchführung des Insolvenzverfahrens mit daran anschließender sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung kann nach einem entsprechenden Konsultationsprozess zertifiziert und als Erfolg gewertet werden.

Das Projekt wird bis Mitte 2023 aus Mitteln des REACT EU Programms finanziert und soll im Anschluss in den ESF Plus übergehen.

Beitrag zu sekundären ESF-Themen

Das Zielszenario sieht eine **digitale Plattform** vor, die der gemeinsamen Nutzung und Vernetzung der für die Unterstützung und Betreuung der Zielgruppe erforderlichen Akteurinnen und Akteure dient. Die Beschreibung der Rahmenbedingungen und der Gewinnung der Akteurinnen und Akteure für die Teilnahme an der Plattform ist Bestandteil des Konzepts. Mit der Plattform betritt diese Maßnahme digitales Neuland, eine derart integrierte Lösung zur

individuellen Insolvenzbewältigung gibt es in Hamburg bislang nicht.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH (do no significant harm) - Prinzip vereinbar bewertet, da davon auszugehen ist, dass sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die Maßnahmen des spezifischen Ziels d richten sich an Kleinstunternehmerinnen und –unternehmer sowie Soloselbständige.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgt die Freie und Hansestadt Hamburg im Rahmen des ESF Plus Programms eine Doppelstrategie. Zum einen werden über die gesamte Programmlaufzeit Maßnahmen vorgesehen, die durchgängig eine diskriminierungsfreie und gleichstellungsfördernde Implementierung sicherstellen. Zum anderen sind in den Zielen c) und h) Maßnahmen mit einer entsprechenden spezifischen Zielausrichtung vorgesehen.

Eine grundlegende Gewährleistung wird im Rahmen der Auswahlkriterien sichergestellt. In den Projektvorschlägen werden Angaben zur Einhaltung der Grundsätze erwartet und diese werden in der partnerschaftlichen Auswahl gesondert bewertet.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das geplante Projekt:

- richtet sich gegen die Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen im Allgemeinen;
- leistet einen Beitrag zur Umsetzung des Hamburger Integrationskonzepts, einschließlich der interkulturellen Öffnung in der Personalentwicklung der Vorhabenträger (Anteil des geplanten Projektpersonals mit Migrationshintergrund);
- fördert gezielt eine von Diskriminierung bedrohte Bevölkerungsgruppe (aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Ausrichtung).

Gleichstellung der Geschlechter

Frauen werden gleichberechtigt gefördert, jedoch strebt das Vorhaben keine paritätische Geschlechterverteilung an. Ein konkreter Frauenbezug lässt sich für dieses Vorhaben nicht ausweisen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Vorhaben werden ausschließlich in der Metropolregion Hamburg (weiter entwickelte Region) umgesetzt. Dabei werden insbesondere die Projekte zur Stärkung des sozialen Arbeitsmarktes sozialräumlich ausgewählt. Es sind keine territorialen Investitionen nach Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Projekten in diesem Spezifischen Ziel soll, soweit Bedarf vorhanden ist, es die Ressourcen erlauben und ein strategisches Interesse (vor allem im Hinblick auf Umsetzung der EU-Ostseestrategie) besteht, transnationale Zusammenarbeit ermöglicht werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Aufgrund des zur Verfügung stehenden Budgets, der administrativen Kapazitäten und der nicht gewinnorientierten Ausrichtung der Hamburger Trägerlandschaft ist eine Nutzung von Finanzierungsinstrumenten nicht geplant.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
A	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	d)-1	geförderte Selbständige (146)	Anzahl	400,00	1.467,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
A	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	d)-11	Selbständige (146), die nach Austritt eine Qualifizierung erlangen.	Anzahl	0,00	2019-2021	1.100,00	INEZ	Keine äquivalente Förderung in den Bezugsjahren

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	146. Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen	4.231.663,00
A	ESO4.4	Insgesamt			4.231.663,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	4.231.663,00
A	ESO4.4	Insgesamt			4.231.663,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	18. Sonstige territoriale Instrumente – Städte und Vororte	4.231.663,00
A	ESO4.4	Insgesamt			4.231.663,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	3.116.667,00
A	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	09. Entfällt	1.114.996,00
A	ESO4.4	Insgesamt			4.231.663,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	4.231.663,00
A	ESO4.4	Insgesamt			4.231.663,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Unter dem spezifischen Ziel f) „Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung“ (im Folgenden abgekürzt als „Bildung“) wird ein Investitionsbereich ausgewählt:

· Maßnahmen zur Unterstützung der Primar- und Sekundarschulbildung (ohne Infrastruktur).

Dabei werden operative Maßnahmen (Projektförderung) zur arbeitsmarktpolitischen Steuerung gefördert, um den gleichberechtigten Zugang in das Hamburger Bildungssystem zu fördern und insbesondere die allgemeine Bildung benachteiligter Bevölkerungsgruppen zu stärken.

Für die erste Hälfte des OP sollen dabei insbesondere Projekte gefördert werden, dessen Leistungsangebot in der Förderperiode 2014 – 2020 erprobt wurden. Dabei kommt es insbesondere darauf an, die Erfahrungen der vorangegangenen Projekte zu nutzen, um Kontinuität in der Zielerreichung zu gewähren, eine Vereinfachung der administrativen Umsetzung voranzutreiben und eine Weiterentwicklung der Zugangswege zu den Teilnehmenden zu erreichen. In der zweiten Programmhälfte sollen neue und innovative Projektideen ergänzend umgesetzt werden.

Die Berechnung der Output- und Ergebnisindikatoren für den Leistungsrahmens erfolgt auf Basis eines Markterkundungsverfahrens im Rahmen der ESF-Wettbewerbsverfahren 2020 und 2021. Soweit Referenzwerte erforderlich sind, wird auf die Erfahrungswerte aus der vorangegangenen ESF-Förderperiode 2014-2020 zurückgegriffen.

1. *Maßnahmen zur Unterstützung der Primar- und Sekundarschulbildung (ohne Infrastruktur)*

In Quartieren mit besonderem Entwicklungsbedarf hängen Bildungserfolg und Bildungsbeteiligung von Kindern und Jugendlichen auch von einem guten Zusammenwirken von Schule und ergänzender Unterstützung aus dem Umfeld der Schule ab. Dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund. Damit sind Schulen ein zentraler Partner für die Integrierte Stadtteilentwicklung. Die Schulen in herausfordernder sozialer Lage erhalten für ihre Aufgaben besondere Unterstützung in Form des Programms „23+ Starke Schulen“, das die Behörde für Schule und Berufsbildung 2013 ins Leben gerufen hat und mittlerweile ausgeweitet wurde. Dieses Programm bietet zusätzliche Lehrkräfte, Beratung und Unterstützung durch Experten und Stiftungen sowie die Aktivierung von Eltern- und Schülerschaft und zusätzliche Lern- und Bildungsangebote für Schulen mit einem hohen Anteil an benachteiligten Schüler und Schülerinnen. Teil des beschlossenen Maßnahmenpakets ist die zusätzliche Unterstützung von Kindern und Jugendlichen durch Elternmentorinnen und -mentoren sowie Schülermentorinnen und -mentoren. Diese werden durch das ESF Projekt in Zusammenarbeit mit Bildungsträger und Schulbehörde qualifiziert geschult. Die ergänzende Unterstützung soll durch einen doppelstrategischen Ansatz im ESF+ umgesetzt werden: In einem Mantelprojekt werden die Strukturen der Schulen gestärkt, indem Lehrkräfte und Pädagogen aus- und weitergebildet und in ihrer Arbeit mit den

ehrenamtlichen Schulmentoren unterstützt werden. Ehrenamtliche Schüler/innen und Eltern werden direkt für ihre jeweiligen Schulen als Elternlotse und Mentor qualifiziert, um so den Zugang zu den Primar- und Sekundarschulbildung insbesondere für benachteiligte Personengruppen zu stärken.

Als Ergebnisindikator für dieses Investitionsziel sollen die Teilnehmenden zählen, die nach Austritt eine Qualifizierung erlangen. Eine Qualifizierung wird durch eine Zertifizierung erreicht..

Beitrag zu sekundären ESF-Themen

Die gesamten Projekte aus diesem Schwerpunktziel tragen mittelbar und unmittelbar zum sekundären ESF Thema **Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung** bei. Die Förderung von benachteiligten Menschen ist wesentlicher Bestandteil der konzeptionellen Ansätze der oben beschriebenen Vorhaben.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH (do no significant harm) - Prinzip vereinbar bewertet, da davon auszugehen ist, dass sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die Maßnahmen richten sich insbesondere an die Zielgruppe junger vorwiegend benachteiligter Menschen im Bildungssystem bzw. im Übergang von Schule zu Ausbildung. Im Einzelnen sollen folgende Zielgruppen gefördert werden:

- Schüler/innen insbesondere aus bildungsfernen Familien oder aus sozialräumlich benachteiligten Schulen
- Schüler/innen mit Migrationshintergrund
- Eltern und Erziehende aus sozialräumlich benachteiligten Gebieten
- junge Menschen mit Behinderung im Übergang von Schule zu Ausbildung
- Lehrkräfte und Pädagogen insbesondere in Schulen in sozialräumlich benachteiligten Gebieten

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgt die Freie und

Hansestadt Hamburg im Rahmen des ESF Plus Programms eine Doppelstrategie. Zum einen werden über die gesamte Programmlaufzeit Maßnahmen vorgesehen, die durchgängig eine diskriminierungsfreie und gleichstellungsfördernde Implementierung sicherstellen. Zum anderen sind in den Zielen c) und h) Maßnahmen mit einer entsprechenden spezifischen Zielausrichtung vorgesehen.

Eine grundlegende Gewährleistung wird im Rahmen der Auswahlkriterien sichergestellt. In den Projektvorschlägen werden Angaben zur Einhaltung der Grundsätze erwartet und diese werden in der partnerschaftlichen Auswahl gesondert bewertet.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das geplante Projekt:

- richtet sich gegen die Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen im Allgemeinen;
- leistet einen Beitrag zur Umsetzung des Hamburger Integrationskonzepts, einschließlich der interkulturellen Öffnung in der Personalentwicklung der Vorhabenträger (Anteil des geplanten Projektpersonals mit Migrationshintergrund);
- fördert gezielt eine von Diskriminierung bedrohte Bevölkerungsgruppe (aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Ausrichtung).

Gleichstellung der Geschlechter

Das geplante Projekt:

- eröffnet Frauen oder Männern Zugang zu Berufsfeldern, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind;
- verbessert Gleichstellungschancen durch Veränderung von Strukturen (z. B. Arbeitszeit, Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit);
- erleichtert Frauen den Zugang zu Führungspositionen;
- richtet sich auf den Abbau von geschlechtsspezifischen Hindernissen im lebensweltlichen Bezug (z. B. durch Sensibilisierung, Orientierung, Abbau von Stereotypen).

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Vorhaben werden ausschließlich in der Metropolregion Hamburg (weiter entwickelte Region) umgesetzt. Dabei werden insbesondere die Projekte zur Stärkung des sozialen Arbeitsmarktes sozialräumlich ausgewählt. Es sind keine territorialen Investitionen nach Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Projekten in diesem Spezifischen Ziel soll, soweit Bedarf vorhanden ist, es die Ressourcen erlauben und ein strategisches Interesse (vor allem im Hinblick auf Umsetzung der EU-Ostseestrategie) besteht, transnationale Zusammenarbeit ermöglicht werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Aufgrund des zur Verfügung stehenden Budgets, der administrativen Kapazitäten und der nicht gewinnorientierten Ausrichtung der Hamburger Trägerlandschaft ist eine Nutzung von Finanzierungsinstrumenten nicht geplant.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
A	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	f)-1	Teilnehmende (149)	Anzahl	558,00	1.637,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
A	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	f)-11	Teilnehmende (149), die nach Austritt eine Qualifizierung erlangen	Anzahl	361,00	2019-2021	1.443,00	INEZ	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	149. Unterstützung der Primar- und Sekundarschulbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	2.644.789,00
A	ESO4.6	Insgesamt			2.644.789,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	2.644.789,00
A	ESO4.6	Insgesamt			2.644.789,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	18. Sonstige territoriale Instrumente – Städte und Vororte	2.644.789,00
A	ESO4.6	Insgesamt			2.644.789,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	2.539.331,00
A	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	09. Entfällt	105.458,00
A	ESO4.6	Insgesamt			2.644.789,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	2.644.789,00
A	ESO4.6	Insgesamt			2.644.789,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Unter dem spezifischen Ziel g) „Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung“ (im Folgenden abgekürzt als „Weiterbildung“) wird der Investitionsbereich „Unterstützung der Erwachsenenbildung (ohne Infrastruktur)“ ausgewählt.

Dabei werden operative Maßnahmen (Projektförderung) zur arbeitsmarktpolitischen Steuerung gefördert, um adressatengerecht Angebote zu Bildung, Weiterbildung und lebenslangen Lernens für verschiedene Zielgruppen zu ermöglichen. Ein besonderer Schwerpunkt soll hierbei auf den Aufbau digitaler Kompetenzen gelegt werden.

Für die erste Hälfte des OP sollen dabei insbesondere Projekte gefördert werden, dessen Leistungsangebot in der Förderperiode 2014 – 2020 erprobt wurden. Dabei kommt es insbesondere darauf an, die Erfahrungen der vorangegangenen Projekte zu nutzen, um Kontinuität in der Zielerreichung zu gewähren, eine Vereinfachung der administrativen Umsetzung voranzutreiben und eine Weiterentwicklung der Zugangswege zu den Teilnehmenden zu erreichen. In der zweiten Programmhälfte sollen neue und innovative Projektideen ergänzend umgesetzt werden.

Die Berechnung der Output- und Ergebnisindikatoren für den Leistungsrahmens erfolgt auf Basis eines Markterkundungsverfahrens im Rahmen der ESF-Wettbewerbsverfahren 2020 und 2021. Soweit Referenzwerte erforderlich sind, wird auf die Erfahrungswerte aus der vorangegangenen ESF-Förderperiode 2014-2020 zurückgegriffen.

1. Maßnahmen zur Unterstützung der Erwachsenenbildung (ohne Infrastruktur)

Es sollen Vorhaben gefördert werden, die sozialräumlich Weiterbildungen insbesondere für KMU anbieten. Diese innovative Methode, Weiterbildung mit sozialräumlichen Ansätzen zu verknüpfen, hat sich in der Förderperiode 2014-2020 bewährt und soll durch die stärkere Berücksichtigung der Weiterbildung in digitale und ökologische Kompetenzen fortentwickelt werden. Daneben sollen im Sinne der Förderkontinuität auch weiterhin gering bis gut qualifizierte Mitarbeitenden insbesondere aus KMUs eine geförderte Unterstützung zu verschiedenen, modular gestalteten praxisorientierten Themen erhalten können. Eine weitere Bildungsmaßnahme soll flankierend die Förderung einer beruflichen Umorientierung ermöglichen. In der jetzigen Förderperiode werden dabei in den modular zusammengestellten Bildungsangeboten der Projekte verstärkt ökologische Themen und der Bereich Digitalisierung angeboten. Die Corona-Krise zeigt deutlich, dass auch in scheinbar „Nicht-digitalen“ Berufsfeldern aus dem Sektor Kunst und Kultur digitale Kompetenzen herausragende Bedeutung haben.

Unter diesem Interventionsbereich werden ergänzend niedrigschwellige Weiterbildungen angeboten, um die allgemeine Teilhabe an Bildung zu fördern (unabhängig des Erwerbsstatus). Die verschiedenartigen Bedürfnisse im Bereich der niedrigschwelligen Weiterbildung zur Teilhabe werden durch ein breites Portfolio an "Kleinkursen" mit niedrigschwelligem Zugang gedeckt. Der Zugang erfolgt über praxisnahe Qualifizierungen (z.B. Nutzung von

Videokonferenztools), Kurse zur Förderung der Mobilität (Fahrradfahren lernen für Erwachsene), Kurse zur Förderung der Resilienz (Yoga) bis hin zu freizeitorientierten Kursen (Schwimmen für Erwachsene). Über den leichten Zugang des non-formalen Lernens sollen die Teilnehmenden das Lernen lernen, Selbstvertrauen aufbauen, Wissen, Mobilität und Resilienz stärken, um so für weitere Qualifizierungen vorbereitet zu werden.

Als Ergebnisindikator für dieses Investitionsziel sollen die Teilnehmenden zählen, die nach Austritt eine Qualifizierung erlangen. Eine Qualifizierung wird je nach konkreter Maßnahme durch Zertifizierung erreicht.

Zur Erreichung der Ziele werden exemplarisch folgende Vorhaben gefördert:

Zur Förderung der Weiterbildung sind finanzielle Unterstützungen als Weiterbildungsbonus der Teilnehmenden in einer **modular** gestalteten, **zielgruppenspezifischen Weiterbildungsmaßnahme** geplant. Durch die klare Fokussierung auf den Erwerb **digitaler Kompetenzen** trägt diese Maßnahme zur Umsetzung der Digitalstrategie in Hamburg mittelbar bei. Im Rahmen der Weiterbildung wird es gesonderte Themenangebote geben, die die **soziale und wirtschaftliche Bedeutung der Umwelt** in den Mittelpunkt rücken und somit mittelbar zum "Green Deal" beitragen. Das Projekt wird im Rahmen des REACT EU Programms intensiv erprobt; die Erfahrungen aus dem Projekt soll im ESF+ in einem Nachfolgeprojekt in der zweiten Programmhälfte umgesetzt werden.

Weiterhin wird das bewährte **sozialräumlich orientierte Weiterbildungssystem** eine wichtige strategische Bedeutung haben und Projekte werden in zum Teil neue ausgewählte RISE Gebiete fortgeführt. Ein weiteres Vorhaben wird - ebenfalls sozialräumlich orientiert - **niedrigschwellige Weiterbildungen zum lebenslangen Lernen** anbieten.

Solo-Selbständige sollen befähigt werden, ihre handwerkliche Existenz durch betriebswirtschaftlich abgesichertes Handeln ökonomisch abzusichern und damit Insolvenz und Altersarmut abzuwenden.

Beitrag zu sekundären ESF-Themen

Alle Vorhaben zu diesem Schwerpunktziel tragen konzeptionell zur **Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze** unmittelbar bei. Alle Bildungsprojekte werden modulare Bausteine zur Vermittlung von digitalen Kompetenzen anbieten.

Die Vorhaben, insbesondere die Maßnahmen für niedrigschwellige Weiterbildung zum lebenslangen Lernen, werden anteilig **Themen der ökologischen Nachhaltigkeit** vermitteln.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH (do no significant harm) - Prinzip vereinbar bewertet, da davon auszugehen ist, dass sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die Maßnahmen richten sich insbesondere an die Zielgruppe der Erwerbstätigen mit überwiegend geringer Qualifizierung. Im Einzelnen solle folgende Zielgruppen gefördert werden:

- Betriebsinhaber/innen von KMUs mit sozialräumlichen Bezug
- Mitarbeitende von KMUs mit sozialräumlichen Bezug Schüler/innen mit Migrationshintergrund
- Selbstständige mit sozialräumlichen Bezug
- bildungsbenachteiligte Menschen
- geringqualifizierte und/oder ältere Beschäftigte (ab 54 Jahren)
- Teilzeitkräfte und „Minijobbende“ sowie Beschäftigte, die ergänzend SGB II Leistungen beziehen
- Menschen zur Förderung der allgemeinen Teilhabe an Weiterbildung

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgt die Freie und Hansestadt Hamburg im Rahmen des ESF Plus Programms eine Doppelstrategie. Zum einen werden über die gesamte Programmlaufzeit Maßnahmen vorgesehen, die durchgängig eine diskriminierungsfreie und gleichstellungsfördernde Implementierung sicherstellen. Zum anderen sind in den Zielen c) und h) Maßnahmen mit einer entsprechenden spezifischen Zielausrichtung vorgesehen.

Eine grundlegende Gewährleistung wird im Rahmen der Auswahlkriterien sichergestellt. In den Projektvorschlägen werden Angaben zur Einhaltung der Grundsätze erwartet und diese werden in der partnerschaftlichen Auswahl gesondert bewertet.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das geplante Projekt:

- richtet sich gegen die Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen im Allgemeinen;
- leistet einen Beitrag zur Umsetzung des Hamburger Integrationskonzepts, einschließlich der interkulturellen Öffnung in der Personalentwicklung der Vorhabenträger (Anteil des geplanten Projektpersonals mit Migrationshintergrund);
- fördert gezielt eine von Diskriminierung bedrohte Bevölkerungsgruppe (aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Ausrichtung).

Gleichstellung der Geschlechter

Das geplante Projekt:

- eröffnet Frauen oder Männern Zugang zu Berufsfeldern, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind;
- verbessert Gleichstellungschancen durch Veränderung von Strukturen (z. B. Arbeitszeit, Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit);
- erleichtert Frauen den Zugang zu Führungspositionen;
- richtet sich auf den Abbau von geschlechtsspezifischen Hindernissen im lebensweltlichen Bezug (z. B. durch Sensibilisierung, Orientierung, Abbau von Stereotypen).

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Vorhaben werden ausschließlich in der Metropolregion Hamburg (weiter entwickelte Region) umgesetzt. Dabei werden insbesondere die Projekte zur Stärkung des sozialen Arbeitsmarktes sozialräumlich ausgewählt. Es sind keine territorialen Investitionen nach Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Projekten in diesem Spezifischen Ziel soll, soweit Bedarf vorhanden ist, es die Ressourcen erlauben und ein strategisches Interesse (vor allem im Hinblick auf Umsetzung der EU-Ostseestrategie) besteht, transnationale Zusammenarbeit ermöglicht werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Aufgrund des zur Verfügung stehenden Budgets, der administrativen Kapazitäten und der nicht gewinnorientierten Ausrichtung der Hamburger Trägerlandschaft ist eine Nutzung von Finanzierungsinstrumenten nicht geplant.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
A	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	g)-1	Teilnehmende (151)	Anzahl	3.069,00	8.454,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
A	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	g)-11	Teilnehmende (151), die nach Austritt eine Qualifizierung erlangen.	Anzahl	1.843,00	2019-2021	7.284,00	INEZ	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	151. Unterstützung der Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	10.579.157,00
A	ESO4.7	Insgesamt			10.579.157,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	10.579.157,00
A	ESO4.7	Insgesamt			10.579.157,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	18. Sonstige territoriale Instrumente – Städte und Vororte	10.579.157,00
A	ESO4.7	Insgesamt			10.579.157,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	8.211.285,00
A	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	09. Entfällt	2.367.872,00
A	ESO4.7	Insgesamt			10.579.157,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	10.579.157,00
A	ESO4.7	Insgesamt			10.579.157,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Unter dem spezifischen Ziel h) „Förderung der aktiven Inklusion“ wird der Investitionsbereich „Förderung von Konzepten für die Eingliederung oder Wiedereingliederung von benachteiligten Personen in das Erwerbsleben“ (im Folgenden mit „Inklusion“ abgekürzt) ausgewählt.

Dabei werden operative Maßnahmen (Projektförderung) zur arbeitsmarktpolitischen Steuerung gefördert, um insbesondere arbeitsmarktferne Zielgruppen zur Aufnahme sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zu bewegen und zu halten.

Für die erste Hälfte des OP sollen dabei insbesondere Projekte gefördert werden, dessen Leistungsangebot in der Förderperiode 2014 – 2020 erprobt wurden. Dabei kommt es insbesondere darauf an, die Erfahrungen der vorangegangenen Projekte zu nutzen, um Kontinuität in der Zielerreichung zu gewähren, eine Vereinfachung der administrativen Umsetzung voranzutreiben und eine Weiterentwicklung der Zugangswege zu den Teilnehmenden zu erreichen. In der zweiten Programmhälfte sollen neue und innovative Projektideen ergänzend umgesetzt werden.

Die Berechnung der Output- und Ergebnisindikatoren für den Leistungsrahmens erfolgt auf Basis eines Markterkundungsverfahrens im Rahmen der ESF-Wettbewerbsverfahren 2020 und 2021. Soweit Referenzwerte erforderlich sind, wird auf die Erfahrungswerte aus der vorangegangenen ESF-Förderperiode 2014-2020 zurückgegriffen.

1. Förderung von Konzepten für die Eingliederung oder Wiedereingliederung von benachteiligten Personen in das Erwerbsleben

Es sollen Vorhaben gefördert werden, die adressatengerecht arbeitsmarktfernen Menschen helfen, ihre komplexen individuellen Herausforderung zu begegnen und näher an den Arbeitsmarkt zu bringen. Im Idealfall sollen diese Menschen Ausbildungen oder sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten wahrnehmen. Aufgrund der sehr arbeitsmarktfernen Zielgruppen sind jedoch auch niedrigschwellige Ziele wie die individuelle Stabilisierung, Integration in ein stabiles gesellschaftliches Umfeld oder auch das Lösen individueller existenziell bedeutender Herausforderung (Wohnungsnot, psychische Hilfe) bedeutende Erfolge der einzelnen Projekte.

Als innovative Maßnahme sollen Jugendliche, die keine Förderung nach § 49 SGB III (Berufseinstiegsbegleitung) erhalten und die ohne gezielte Unterstützung den Übergang in Ausbildung nicht schaffen würden, in Praxisklassen begleitet und unterstützt werden. Eine Förderung nach SGB III stehen bei der Zielgruppe gesetzliche Hürden, soziale und sprachliche Barrieren, lange Antragsprozesse häufig entgegen. Das Projekt unterstützt die Inklusion, weil nicht der Behindertenstatus an sich den Zugang regelt, sondern die tatsächliche Lebenswirklichkeit der Jugendlichen. Durch die Praxisklassen werden Jugendliche mit körperlichen, physischen und sozialen Beeinträchtigungen gleichberechtigt gefördert und pro-aktiv zeitnah unterstützt. Neben der Vermittlung von Basiskompetenzen soll insbesondere der Übergang von Schule in Ausbildung unterstützt werden. Dabei wird auch das Umfeld der Schüler berücksichtigt und neben den Schüler und Schülerinnen Eltern und Pädagogen eingebunden. Dieses Projekt ist als Pilotprojekt auf drei Jahre angelegt und soll nach Möglichkeit ab dem Schuljahr 2025/26 in die Regelförderung überführt werden.

Als Ergebnisindikator für dieses Investitionsziel sollen die Teilnehmenden zählen, die nach Austritt eine Qualifizierung erlangen. Eine Qualifizierung wird je nach konkreter Maßnahme durch Zertifizierung erreicht.

Um die Ziele zu erreichen, werden exemplarisch folgende Vorhaben gefördert:

Zur Verbesserung der Arbeitsmarktperspektiven werden Beschäftigte mit **Grundbildungsbedarf** durch zertifizierte branchenspezifische Qualifizierung gefördert. Für **zugewanderte Frauen und Müttern** wird ein auf diese Zielgruppe passgenaues Konzept gefördert; hierbei sollen die zugewanderten Frauen und Müttern durch niedrighschwellige Kontaktaufnahme und Maßnahmen aktiviert und in ihrem Einstieg in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung unterstützt werden. Das Projekt umfasst beispielsweise ein umfassendes Einzelcoaching, ergänzt durch Gruppenangebote zur Verfestigung der deutschen Sprache, Vermittlung von PC-Grundkenntnissen und Informationen zum deutschen Bildungssystem sowie dem Arbeitsmarkt.

Ein **innovatives Konzept zur Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen** sieht vor, dass junge Menschen medienpädagogische Angebote erhalten, die ihnen mehr Schutz, Befähigung und Teilhabe in der digitalen Lebenswelt bieten und hauptamtliche Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit medienpädagogisch qualifiziert und zum Umgang mit der Digitalisierung auf die bestehenden pädagogischen Einrichtungskonzepte professionell beraten werden.

Um sehr arbeitsmarktferne Jugendliche zu erreichen, sollen im gesamten Stadtgebiet lokal vernetzte Vorhaben gefördert werden, um diese jungen Menschen (**NEETs**) zu erreichen, zu stabilisieren und zu ersten Schritten in die Arbeitsmarktintegration zu bewegen. Die hierzu vorgesehenen Projekte werden über das REACT EU Programm umgesetzt. Um die langfristigen Folgen der Corona-Pandemie zu bewältigen, sollen Nachfolgeprojekte im Rahmen des ESF+ ab 2023/2024 gefördert werden. Damit trägt dieses Vorhaben zu Erreichung der Ziele bei, die mit dem Konzept und der Implementierung der Jugendberufsagentur aufgestellt wurden.

Beitrag zu sekundären ESF-Themen

In diesem Schwerpunktziel werden einige sekundäre ESF-Themen besonders angesprochen. Das Vorhaben zur Förderung von zugewanderten Frauen und Müttern trägt in Gänze zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung wie zum gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt unmittelbar bei. Darüber hinaus wird durch den ganzheitlichen Ansatz des Projekts die Stärkung der Kinder und Jugendlichen in diesen Familien mittelbar gefördert. Ein weiteres Vorhaben zur Unterstützung benachteiligter Schüler und Schülerinnen trägt ebenfalls in Gänze zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung bei. Ein innovatives Projekt zur Vermittlung von Medienkompetenzen ist ein wichtiger Bestandteil zur Entwicklung digitaler Kompetenzen.

Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH (do no significant harm) - Prinzip vereinbar bewertet, da davon auszugehen ist, dass sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben werden.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die Maßnahmen richten sich insbesondere an die Zielgruppe der besonders arbeitsmarktfernen Menschen. Im Einzelnen solle folgende Zielgruppen gefördert werden:

- Jugendliche und junge Menschen, die vom Regelsystem bisher nicht erreicht wurden (NEETs)
- suchtabhängige oder suchgefährdende (Langzeit)Arbeitslose
- Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen
- Geflüchtete ohne Arbeitsmarktzugang
- Junge Geflüchtete oder junge Menschen mit Migrationshintergrund und Vermittlungshemmnissen
- Arbeitslose/arbeitssuchende Menschen mit Behinderung (mit und ohne Schwerbehindertenstatus)

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgt die Freie und Hansestadt Hamburg im Rahmen des ESF Plus Programms eine Doppelstrategie. Zum einen werden über die gesamte Programmlaufzeit Maßnahmen vorgesehen, die durchgängig eine diskriminierungsfreie und gleichstellungsfördernde Implementierung sicherstellen. Zum anderen sind in den Zielen c) und h) Maßnahmen mit einer entsprechenden spezifischen Zielausrichtung vorgesehen.

Eine grundlegende Gewährleistung wird im Rahmen der Auswahlkriterien sichergestellt. In den Projektvorschlägen werden Angaben zur Einhaltung der Grundsätze erwartet und diese werden in der partnerschaftlichen Auswahl gesondert bewertet.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das geplante Projekt:

- richtet sich gegen die Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen im Allgemeinen;
- leistet einen Beitrag zur Umsetzung des Hamburger Integrationskonzepts, einschließlich der interkulturellen Öffnung in der Personalentwicklung der Vorhabenträger (Anteil des geplanten Projektpersonals mit Migrationshintergrund);
- fördert gezielt eine von Diskriminierung bedrohte Bevölkerungsgruppe (aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Ausrichtung).

Gleichstellung der Geschlechter

Das geplante Projekt:

- eröffnet Frauen oder Männern Zugang zu Berufsfeldern, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind;
- verbessert Gleichstellungschancen durch Veränderung von Strukturen (z. B. Arbeitszeit, Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit);
- erleichtert Frauen den Zugang zu Führungspositionen;
- richtet sich auf den Abbau von geschlechtsspezifischen Hindernissen im lebensweltlichen Bezug (z. B. durch Sensibilisierung, Orientierung, Abbau von Stereotypen).

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Vorhaben werden ausschließlich in der Metropolregion Hamburg (weiter entwickelte Region) umgesetzt. Dabei werden insbesondere die Projekte zur Stärkung des sozialen Arbeitsmarktes sozialräumlich ausgewählt. Es sind keine territorialen Investitionen nach Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Projekten in diesem Spezifischen Ziel soll, soweit Bedarf vorhanden ist, es die Ressourcen erlauben und ein strategisches Interesse (vor allem im Hinblick auf Umsetzung der EU-Ostseestrategie) besteht, transnationale Zusammenarbeit ermöglicht werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Aufgrund des zur Verfügung stehenden Budgets, der administrativen Kapazitäten und der nicht gewinnorientierten Ausrichtung der Hamburger Trägerlandschaft ist eine Nutzung von Finanzierungsinstrumenten nicht geplant.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
A	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	h)-1	Teilnehmende mit und ohne Behinderung (152, 153)	Anzahl	4.689,00	11.436,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
A	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	h)-11	Teilnehmende (152, 153), die nach Austritt auf Arbeitsuche sind oder eine Qualifizierung erlangen oder eine schulische/berufliche Ausbildung absolvieren oder einen Arbeitsplatz haben.	Anzahl	2.112,00	2019-2021	8.695,00	INEZ	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	--------------	-------	-------------------	------	--------------

	Ziel				
A	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	152. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft	4.751.315,00
A	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	153. Förderung von Konzepten für die Eingliederung oder Wiedereingliederung von benachteiligten Personen in das Erwerbsleben	9.001.589,00
A	ESO4.8	Insgesamt			13.752.904,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	13.752.904,00
A	ESO4.8	Insgesamt			13.752.904,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	18. Sonstige territoriale Instrumente – Städte und Vororte	13.752.904,00
A	ESO4.8	Insgesamt			13.752.904,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	5.960.000,00
A	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	6.963.573,00
A	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	09. Entfällt	829.331,00
A	ESO4.8	Insgesamt			13.752.904,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

A	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	13.752.904,00
A	ESO4.8	Insgesamt			13.752.904,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.2. Priorität technische Hilfe

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii, Artikel 112 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 14 und 26 der Dachverordnung

3.1. Übertragungen und Beiträge (1)

Bezug: Artikel 14, 26 und 27 der Dachverordnung

Programmänderung in Bezug auf Folgendes:	<input type="checkbox"/> Beitrag zu InvestEU
	<input type="checkbox"/> Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	<input type="checkbox"/> Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds

(1) Dies gilt nur für Programmänderungen im Einklang mit Artikel 14 und Artikel 26 der Dachverordnung; hiervon ausgenommen sind ergänzende Übertragungen auf den JTF im Einklang mit Artikel 27 der Dachverordnung. Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Beitrag von		Beitrag zu	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	InvestEU-Politikbereich	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Für jeden neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Nachhaltige Infrastruktur (a)	Innovation und Digitalisierung (b)	KMU (c)	Soziale Investitionen und Kompetenzen (d)	Insgesamt (e)=(a)+(b)+(c)+(d)
Insgesamt						

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen geleisteten Beiträge während des Programmplanungszeitraums. Mit jedem neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen

--

Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Instrument	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Insgesamt
Insgesamt		

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung

--

Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Übertragung auf andere Programme. Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)

	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds	EMFAF	AMIF	ISF	BMVI	Insgesamt
	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt						
Insgesamt												

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung

--

3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1)

3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben

Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von Regionenkategorie*	Übertragungen an Regionenkategorie*	Aufschlüsselung nach Jahren			
		2025	2026	2027	Insgesamt

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren

Regionenkategorie*	Regionenkategorie*	2025	2026	2027	Insgesamt
--------------------	--------------------	------	------	------	-----------

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

3.4. Rückübertragungen (1)

Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
			InvestEU oder anderes Unionsinstrument	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025

(1) Gilt nur für Programmänderungen für Mittel, die von anderen Unionsinstrumenten mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, einschließlich Elementen des AMIF, des ISF und des BMVI, oder von InvestEU rückübertragen werden.

Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung)

Ab	Zu								
InvestEU/Instrument	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds		
	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt			

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

3.5. Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 3, 4 und 7 der JTF-Verordnung

Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	
ESF+*	Stärker entwickelt		9.396.978,00	9.548.144,00	9.702.372,00	9.859.683,00	4.085.192,00	4.085.193,00	4.167.027,00	4.167.026,00	55.011.615,00
Insgesamt ESF+			9.396.978,00	9.548.144,00	9.702.372,00	9.859.683,00	4.085.192,00	4.085.193,00	4.167.027,00	4.167.026,00	55.011.615,00
Insgesamt			9.396.978,00	9.548.144,00	9.702.372,00	9.859.683,00	4.085.192,00	4.085.193,00	4.167.027,00	4.167.026,00	55.011.615,00

* Beträge nach der ergänzenden Übertragung auf den JTF.

3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 36 der Dachverordnung

Für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“: Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftsvereinbarung gewählten Option

Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Nummer politisches Ziel/spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Fonds	Regionenkategorie*	Unionsbeitrag (a)=(b)+(c)+(i)+(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				Nationaler Beitrag (d)=(e)+(f)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (g)=(a)+(d)	Kofinanzierungssatz (h)=(a)/(g)
						Beitrag der Union		Flexibilitätsbetrag			Öffentlich (e)	Privat (f)		
						ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe c	ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe i	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe j					
4	A	Insgesamt	ESF+	Stärker entwickelt	55.011.615,00	44.960.958,00	1.798.438,00	7.934.826,00	317.393,00	82.517.423,00	82.517.423,00	0,00	137.529.038,00	39,9999998546%
Insgesamt			ESF+	Stärker entwickelt	55.011.615,00	44.960.958,00	1.798.438,00	7.934.826,00	317.393,00	82.517.423,00	82.517.423,00	0,00	137.529.038,00	39,9999998546%
Gesamtbetrag					55.011.615,00	44.960.958,00	1.798.438,00	7.934.826,00	317.393,00	82.517.423,00	82.517.423,00	0,00	137.529.038,00	39,9999998546%

* Für den EFRE und den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl des Fonds ab.

** Es sind die gesamten JTF-Mittel anzugeben, einschließlich der ergänzenden aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Unterstützung. In der Tabelle sind die Beträge gemäß Artikel 7 der JTF-Verordnung nicht enthalten. Für aus dem JTF finanzierte technische Hilfe sollten die JTF-Mittel in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden. Für Artikel 4 der JTF-Verordnung gibt es keinen Flexibilitätsbetrag.

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge			Ja	<p>Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes:</p> <p>1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.</p>	Ja	<p>GWB: https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/</p> <p>VGv: https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/</p> <p>SektVO: https://www.gesetze-im-internet.de/sektvo_2016/</p> <p>VergStatVO: https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/</p>	§ 114 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV), der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) gewährleistet die Zusammenstellung von Daten über die durchgeführten Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte in Einklang mit den Berichtspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie (EU) 2014/24/EU sowie der Artikel 99 und 100 der Richtlinie (EU) 2014/25/EU.
				<p>2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken:</p> <p>a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der</p>	Ja	<p>https://www.hamburg.de/fb/vergaberecht/</p>	<p>Zu den nach den o.g. Rechtsvorschriften zusammengestellten Daten gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name des Bieters, auf dessen Angebot zugeschlagen wurde; - Zahl der eingegangenen Angebote - Auftragswert

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				ursprünglichen Bieter und Auftragswert; b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.			- Zahl der als direkte Bieter beteiligten KMU sowie - Vertragswert nach Abschluss
				3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	GWB: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und die zuständigen Landesbehörden analysieren die Daten zu Vergabeverfahren in Einklang mit Artikel 83 (2) der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 (2) der Richtlinie 2014/25/EU. Das BMWK erstellt den Monitoringbericht der Bundesregierung.
				4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Ja	Vergabestatistiken: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html https://www.hamburg.de/oeffentliche-auftraege/11263282/vergebene-auftraege-aktuelles/	Die zuständige Behörde Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) veröffentlicht die Statistik über vergebene öffentliche Aufträge im Internet. In Hamburg werden durch Vergabestellen vergebene Aufträge transparent öffentlich auf der Behördenhomepage Hamburg zur Verfügung gestellt.
				5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und	Ja	Informationen zur Kartellverfolgung des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/kartellverbot_node.html	Informationen über unzulässige Angebotsabsprachen gem. § 1 GWB, Art. 101 AEUV werden an das Bundeskartellamt bzw. die zuständigen Landeskartellbehörden übermittelt Strafbarkeit wettbewerbsbeschränkender

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.		Rechtsgrundlagen: Wettbewerbsregister: https://www.gesetze-im-internet.de/wregg/BJNR273910017.html https://www.gesetze-im-internet.de/wregv/index.html Informationen zum Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg_node.html	Absprachen bei Ausschreibungen gemäß § 298 StGB, Tätigkeit der Staatsanwaltschaft.
2. Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen			Ja	Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen: 1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht.	Ja	Verwaltungs- und Kontrollsystem der Förderperiode 2021-2027 KOM-Seite zu Beihilfeentscheidungen: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/ Insolvenz bekanntmachungen: https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/	Die Gewährung von Beihilfen wird davon abhängig gemacht, dass die Unternehmen einen adäquaten Nachweis erbringen, dass sie keine Unternehmen in Schwierigkeiten sind und auch keine Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung gem. Art. 1 AGVO nicht nachgekommen sind. In Hamburg prüft die ESF-VB, ob ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist oder eine Rückforderungspflicht hat. Im Rahmen des Zuwendungsantrags werden alle hierfür erforderlichen Informationen, insbesondere die Jahresabschlüsse der letzten zwei Geschäftsjahre sowie eine Selbstauskunft des Unternehmens über etwaige Rückforderungspflichten eingefordert. Die wirtschaftliche Situation wird durch eine Analyse der Jahresabschlüsse geprüft, mögliche

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				2. Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche Beihilfen aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird.	Ja	https://www.hamburg.de/wirtschaft/eu-beihilferecht/	<p>Rückforderungspflichten durch einen Abgleich mit der „State aid recovery statistics-Webseite“ der EU-KOM. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen tatsächlich angewendet werden können.</p> <p>Regelmäßige Mitwirkung des BMAS an Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfen</p> <p>Regelmäßige sowie ergänzende Ad-Hoc Unterrichtung der zuständigen Beihilferferate des Bundes durch BMWi</p> <p>Regelmäßige Weiterleitung von relevanten Informationen innerhalb des BMAS</p> <p>Zentrale Ansprechpartner im Referat „Beihilfekontrollpolitik“ im BMWi, den Ressorts und im BMAS</p> <p>Aktuelle Informationen auf der Internetseite des ESF des BMWi (Federführung beim Bund) und auf der ESF-Internetseite des BMAS</p> <p>Leitfaden für Staatliche Beihilfen für den ESF</p>
3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte			Ja	Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein:	Ja	Bekanntmachung der Kommission - Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen	Im Einklang mit den KOM Leitlinien (2016/ C 269/01) berücksichtigen die Arbeitshilfen und Leitfäden der VB sowie die Vereinbarungen mit zwischengeschalteten Stellen die Achtung der Charta. In allen Phasen der Programmumsetzung begründen die

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				<p>1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.</p>		<p>Struktur- und Investitionsfonds („ESIFonds“) (2016/C 269/01): https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0723(01)</p>	<p>zuständigen Behörden ihre Entscheidungen. Jede Person verfügt bezüglich dieser Entscheidungen über das Recht auf rechtliches Gehör, einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. In der Maßnahmenplanung und den Auswahlkriterien werden die Rechte und Prinzipien der Charta berücksichtigt. Die Achtung der Charta ist eine Förderbedingung und Gegenstand von Vor-Ort Prüfungen. Begünstigte werden über die GRC informiert und geben Erklärungen hierzu ab. Die VB informiert gezielt auf der Webseite. Mitglieder des Begleitausschusses und Landesbeauftragte bzw. Landesstellen der Landesregierung leisten mit Informationen, Unterstützung und Fachwissen einen Beitrag zur Einhaltung der Charta.</p> <p>Die Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme mit den einschlägigeren Bestimmungen der Charta wird durch die jeweiligen Begleitausschüsse sichergestellt.</p>
				<p>2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der</p>	Ja	<p>Bericht der ESF-Verwaltungsbehörde an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der Grundrechtecharta mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren.</p> <p>Website der Senatskordinatorin für die</p>	<p>Die VB übernimmt die Rolle der „Ansprechperson zur Anwendung und Umsetzung der Grundrechtecharta (GRC)“. Sie richtet ein elektronisches Postfach ein, über das Verstöße gegen die GRC gemeldet werden können. Auf das Postfach wird über die Webseite (inklusive verlinkter Liste mit Kontaktstellen und Informationen zur</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Charta.		<p>Gleichstellung behinderter Menschen: https://www.hamburg.de/skbm/1785174/kontakt/</p> <p>Gleichstellung und Antidiskriminierung: https://www.hamburg.de/bwfgb/gleichstellung-geschlechter-antidiskriminierung/</p> <p>Eingaben Hamburg: https://www.buergerschaft-hh.de/ingaben</p>	<p>GRC) hingewiesen. Die Verwaltungsbehörde berichtet dem Begleitausschuss einmal jährlich über Beschwerden oder Verstöße in Zusammenhang mit der Grundrechtecharta. Die Information beinhaltet mindestens Aussagen zum betroffenen Programm, zum konkreten Grundrechteverstoß und den Abhilfemaßnahmen.</p> <p>Auf Landesebene stehen weitere Stellen als fachliche Ansprechpartner zur Verfügung, insbesondere die Senatskoordinatorin für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und die Stabsstelle für Gleichstellung und geschlechtliche Vielfalt sowie die Antidiskriminierungsstelle.</p> <p>Eingaben können in Hamburg zudem direkt an die Bürgerschaft gemeldet werden. Nachgewiesene Verstöße können mit Widerruf der Förderung sanktioniert werden.</p>
4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in			Ja	Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein: 1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.	Ja	<p>Bund: http://www.behindertenbeauftragter.de</p> <p>Deutsches Institut für Menschenrechte (Monitoringstelle zur UN-BRK in Deutschland): http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-</p>	<p>Der Bund hat als Überwachungsmechanismus für die Umsetzung der UN-BRK 2011 den NAP 1.0 erstellt. Er dokumentiert und koordiniert im Rahmen der Datenerfassung die behindertenpolitischen Maßnahmen der</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates						<p>un-brk/ Hamburg: https://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/14 LAP: https://www.hamburg.de/contentblob/3724988/64289618f5a2915454e7e20646a41e06/data/landesaktionsplan-behinderung.pdf</p>	<p>Ressorts, die regelmäßig über den Umsetzungsstand ihrer Maßnahmen im NAP-Ausschuss berichten. 2016 wurde der NAP 2.0 beschlossen, der 175 messbare Ziele bzw. Maßnahmen in 13 Handlungsfeldern beinhaltet. Am 4. Mai 2021 hat BMAS den NAP-Statusbericht veröffentlicht. Er ist die Fortschreibung des NAP 2.0. In Zukunft kann der NAP online um weitere Maßnahmen der Ressorts ergänzt werden. Der NAP ist damit ein dynamisches Instrument. Ein Enddatum ist nicht vorgesehen. Als einzige Stelle für die Überwachung der Umsetzung der UN-BRK in DE dient die Monitoringstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte (UN-BRK, Art. 33, Absatz 2). Sie berichtet dem UN-Fachausschuss für die Rechte von M. m. B. in Genf über die Umsetzung der Konvention in DE im Rahmen des sog. Staatenberichtsverfahrens.</p> <p>Auf Landesebene wird der NAP seit 2013 durch den Hamburger Landesaktionsplan (LAP) zur Umsetzung der UNBRK ergänzt.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.	Ja	<p>Behindertengleichstellungsgesetz: https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/index.html</p> <p>Kommunikationshilfverordnung: https://www.gesetze-im-internet.de/khv/index.html</p> <p>Verordnung über die Zugänglichkeit von Bescheiden: https://www.gesetze-im-internet.de/vbd/</p> <p>Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung: https://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2</p> <p>Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz https://www.gesetze-im-internet.de/agg/</p> <p>Arbeitshilfe Inklusion Gemeinsam einfach machen: https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/</p>	Die Anforderungen der UN-BRK werden im OP im gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess, z.B. in den Richtlinien, Berücksichtigung finden, wobei die wesentlichen Grundsätze bereits durch die verpflichtende durchgehende Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Nichtdiskriminierung sichergestellt wird. Eine mögliche, rechtlich nicht bindende Orientierungshilfe kann die Arbeitshilfe Inklusion der Agentur für Querschnittsziele im ESF zur UN-BRK sein. Der BGA wird über Beschwerden oder Verstöße im Kontext der UN-BRK mind. 1x jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren durch die ESF-Verwaltungsbehörde informiert. Die Information beinhaltet mind. Aussagen zum betroffenen Programm, konkreten Verstoß und den Abhilfemaßnahmen. Alle mit der Umsetzung der Programme befassten Stellen müssen die ESF-Verwaltungsbehörde über Beschwerden oder Verstöße informieren. Zusätzlich wird das Verfahren der Beteiligung des BGA bei Verstößen in die BGA-Geschäftsordnung aufgenommen.
				3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den	Ja	Bericht der Verwaltungsbehörde an den Begleitausschuss über Beschwerden oder Verstöße im Kontext der UN-BRK mindestens einmal jährlich und bei	Die ESF Verwaltungsbehörde übernimmt in der ESF Plus FP 2021-2027 die Rolle des „Ansprechpartners zur Anwendung und

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.		Bedarf im Umlaufverfahren.	<p>Umsetzung der UN-BRK“. Die VB nimmt einen eigenständigen, regelmäßigen TOP zur UNBRK auf die Tagesordnung des BGA, unter dem sie über Eingaben, die im entsprechenden Funktionspostfach eingehen, und ggfs. weitere Aktivitäten zur UNBRK informiert. Bei Bedarf informiert sie darüber hinaus schriftlich. In der Geschäftsordnung wird eine eigenständige Regelung hierzu aufgenommen.</p> <p>Die Senatskordinatorin für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Hamburg wird als Mitglied des Begleitausschusses in allen Phasen der Programmumsetzung auf die Einhaltung der UNBRK achten.</p>
4.1. Strategischer Politikrahmen für eine aktive Arbeitsmarktpolitik	ESF+	ESO4.1. Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslos	Ja	<p>Es besteht ein strategischer Politikrahmen für eine aktive Arbeitsmarktpolitik vor dem Hintergrund der beschäftigungspolitischen Leitlinien, der Folgendes umfasst:</p> <p>1. Vorkehrungen für die Erstellung der Profile von Arbeitssuchenden und die Prüfung ihres Bedarfs;</p>	Ja	<p>Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung gemäß § 37 SGB III: https://www.gesetze-iminternet.de/sgb_3/_37.html</p> <p>Eingliederungsvereinbarung gemäß § 15 SGB II: https://www.gesetze-iminternet.de/sgb_2/_15.html</p>	<p>Unverzüglich nach der Arbeitssuchendmeldung bei der Agentur für Arbeit (AA) wird eine Potenzialanalyse zu für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmalen durchgeführt. Für das Matching mit dem Stellenangebot wird das Stellenprofil des Arbeitssuchenden genutzt. Auch wird eine Eingliederungsvereinbarung zu Eingliederungsziel, Vermittlungsbemühungen der AA, Eigenbemühungen sowie vorgesehenen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung geschlossen.</p> <p>Zudem gibt es ein rechtskreisübergreifendes Leitkonzept</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		e und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;					der Integrationsarbeit, das ein bundesweites Referenzsystem für die Integrationsprozesse in den Arbeitsagenturen und Grundsicherungsstellen bietet. Der dabei ermittelte individuelle Unterstützungsbedarf soll die weitere Begleitung und Unterstützung bei der (Re-)Integration bzw. Heranführung an den Arbeitsmarkt sowie für den Weg zur Reduzierung der Hilfebedürftigkeit bestimmen.
				2. Informationen über Stellenangebote und Beschäftigungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitsmarkts;	Ja	Jobbörse: https://www.arbeitsagentur.de/jobsuche/	Mit der JOBBÖRSE stellt die Bundesagentur für Arbeit ein Jobportal für alle am Arbeitsmarkt beteiligten Akteure kostenfrei zur Verfügung. Arbeitgeber*innen und Arbeit-/Ausbildungssuchende können entweder in Zusammenarbeit mit der/dem jeweiligen Ansprechpartner/in oder auch selbständig Stellen- und Bewerberprofile einstellen, verwalten und anhand dieser Profile nach geeigneten Stellen bzw. Bewerber*innen suchen. Die JOBBÖRSE ermöglicht auch durchgängige und transparente Online-Prozesse, sowie eine enge bürokratiearme Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber*innen und Arbeit-/Ausbildungssuchenden sowie Mitarbeiter*innen der Arbeitsagenturen.
				3. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung,	Ja	Selbstverwaltung/Verwaltungsrat der BA: https://www.arbeitsagentur.de/ueber-	Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Auf

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren vollzogen wird;		uns/selbstverwaltung-der-ba	<p>zentraler und örtlicher Ebene gestalten Vertreter/innen der Arbeitnehmer/innen, Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften die Arbeitsförderung und deren Weiterentwicklung im Bereich der Arbeitslosenversicherung entscheidend mit.</p> <p>Zentrales Organ der Selbstverwaltung ist der Verwaltungsrat (politisches Gremium). Er überwacht und berät den Vorstand bei der Aufgabenwahrnehmung und gibt wichtige Impulse zur weiteren Entwicklung der BA.</p> <p>Neben den vom Verwaltungsrat geforderten Auskünften berichtet der Vorstand dem Verwaltungsrat regelmäßig zu allen wichtigen Themen/Entwicklungen. Weitere Aufgaben des Verwaltungsrats sind u.a. die Festlegung der strategischen Ausrichtung und geschäftspolitischen Ziele. Der Verwaltungsrat ist je zu einem Drittel mit Vertreter/innen aus den drei Gruppen der Arbeitnehmer/innen, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften besetzt.</p>
				4. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen;	Ja	<p>SGB II Statistik und Forschung: https://www.gesetze-iminternet.de/sgb_2/BJNR295500003.html #BJNR295500003BJNG001501308</p>	<p>In den Sozialgesetzbüchern II und III ist die Beobachtung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes sowie die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung geregelt. Dies ist Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit. Die Arbeitsmarktforschung ist ständige</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<p>Arbeitsmarkt- und Berufsforschung gemäß Art. 282 SGB III: https://www.gesetze-iminternet.de/sgb_3/_282.html</p> <p>Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: https://www.iab.de/de/ueberblick.aspx</p>	<p>Aufgabe des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.</p> <p>Die Wirkungsforschung soll u.a. untersuchen, in welchem Ausmaß die Teilnahme an einer Maßnahme die Vermittlungsaussichten der Teilnehmenden verbessert und ihre Beschäftigungsfähigkeit erhöht sowie Auswirkungen auf Erwerbsverläufe analysieren. Auch die Wirkungen der Arbeitsförderung auf regionaler Ebene sind Gegenstand der Forschung.</p>
				<p>5. für Beschäftigungsmaßnahmen für Jugendliche: faktengestützte und gezielte Pfade, die auf Jugendliche ausgerichtet sind, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden, einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen und auf der Grundlage von Qualitätsanforderungen, bei denen Kriterien für hochwertige Lehrstellen und Praktika berücksichtigt werden, auch im Rahmen der Umsetzung von Jugendgarantie-Programmen.</p>	Ja	<p>Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III): §§ 29-33, §§ 35-38, §§ 48-76: https://www.gesetze-iminternet.de/sgb_3/</p> <p>Leistungen zur Ausbildungsförderung https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Aus-und-Weiterbildung/Ausbildungsfoerderung/Leistungen-zur-Ausbildungsfoerderung/leistungen-zur-ausbildungsfoerderung.html</p>	<p>Junge Menschen stehen am Anfang ihres beruflichen Werdegangs. Sie benötigen Unterstützung beim Übergang in Ausbildung und Beschäftigung. Hierfür halten die Agenturen für Arbeit bzw. die Jobcenter entsprechende Dienstleistungen bereit. Dazu gehören u.a. die kostenlose Inanspruchnahme der Beratungs- und Vermittlungsangebote, aber auch Leistungen zur Förderung der oder bei Aufnahme der Berufsausbildung. Des Weiteren profitieren junge Menschen von den Leistungen des Arbeitsförderungsrechtes.</p>
4.2. Nationaler strategischer Rahmen für die Gleichstellung der Geschlechter	ESF+	ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung	Ja	Es besteht ein nationaler strategischer Politikrahmen für die Gleichstellung der Geschlechter, der Folgendes umfasst:	Ja	<p>Gleichstellungsberichte: http://www.gleichstellungsbericht.de/</p> <p>Gleichstellungsatlas:</p>	Die Bundesregierung hat mit den Gleichstellungsberichten eine regelmäßige und auf Handlungsempfehlungen ausgerichtete Berichterstattung zur Lage der Gleichstellung etabliert. Der Zweite

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		g von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen		1. faktengestützte Ermittlung von Herausforderungen für die Gleichstellung der Geschlechter;		https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/online-rechner/gleichstellungsatlas	Gleichstellungsbericht wurde am 21. Juni 2017 vom Kabinett beschlossen. Das Sachverständigengutachten zum Dritten Gleichstellungsbericht wird derzeit erstellt. Zudem liefert der Gleichstellungsatlas einen umfassenden Überblick über die regionalen Unterschiede bei der Gleichstellung von Männern und Frauen in Deutschland. Anhand von 38 Indikatoren zeigt er auf, wie hoch der Anteil von Frauen an Führungspositionen in Politik, Wissenschaft und Wirtschaft ist, welche geschlechtsspezifischen Unterschiede es bei Bildung und Berufswahl gibt oder wie sich Männer und Frauen Erwerbs- und Sorgearbeit aufteilen.
				2. Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Diskrepanzen bei Beschäftigung, Einkommen, Renten/Pensionen und zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für Frauen und Männer, unter anderem durch Verbesserung des Zugangs zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, mit Zielwerten, unter Achtung der Rolle und Autonomie der Sozialpartner;	Ja	Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode: https://www.bundesregierung.de/bregde/aktuelles/koalitionsvertrag-2021-1990800 Gleichstellungsstrategie: http://www.gleichstellungsstrategie.de/	Maßnahmen zur Stärkung der Gleichstellung sind im Koalitionsvertrag vorgesehen und werden entsprechend der politischen Willensbildung umgesetzt. Die am 08.07.2020 in Kraft getretene Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung benennt auf dieser Basis 3 zentrale gleichstellungspolitische Herausforderungen: Gleiche Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit, gleiche Teilhabe in Wirtschaft und Gesellschaft, gleiche Teilhabe in Politik und öffentlichem Dienst. Die Gleichstellungsstrategie formuliert 9 Ziele für die Gleichstellung, darunter

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							"Entgeltgleichheit und eigenständige wirtschaftliche Sicherung", "Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf stärken - eine gleichberechtigte Verteilung von Erwerbsarbeit und unbezahlter Sorgearbeit zwischen Frauen und Männern fördern" und "Gleichberechtigte Karrierechancen von Frauen und Männern in Führungspositionen". Die Strategie umfasst 67 Maßnahmen, mit denen zur Zielerreichung beigetragen werden soll.
				3. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens und der Datenerhebungsmethoden, basiert auf nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten;	Ja	Gleichstellungsberichte: http://www.gleichstellungsbericht.de/ Gleichstellungsstrategie: http://www.gleichstellungsstrategie.de/	Der Umsetzungsstand der Gleichstellungsstrategie wurde zum Ende der 19. Legislaturperiode erhoben. Die Ergebnisse fließen in die Fortschreibung der Gleichstellungsstrategie ein. Weitere Vorkehrungen für Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens: - Laufendes Monitoring zur Umsetzung des Koalitionsvertrages - Evaluationen sind Bestandteile der meisten Maßnahmen - Ressortberichte, Evaluationen und Fortschreibungen zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Die Darstellung der Gleichstellungswirkung im Haushalt ist ein wichtiges Instrument der kontinuierlichen Überprüfung von Gesetzesfolgen, das fiskalisch von großem Interesse ist. Die Bundesregierung führt seit längeren alljährliche themenbezogene Haushaltsanalysen durch, so genannte Spending Reviews. In 2020 wurden erstmals auch Genderaspekte mitaufgenommen.
				4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren, einschließlich Gleichstellungsstellen, Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Organisationen vollzogen wird.	Ja	<p>Gleichstellungsberichte: http://www.gleichstellungsbericht.de/</p> <p>GFMK-Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder: https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/Startseite.html</p> <p>Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter (BAG):</p>	<p>Die Gleichstellungsberichte der Bundesregierung bauen jeweils auf dem Gutachten einer Sachverständigenkommission auf, die die ihr Gutachten auch unter Anhörung von Expert*innen aus der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner verfasst. Die fertigen Gleichstellungsberichte werden auf zahlreichen Veranstaltungen der Zivilgesellschaft thematisiert.</p> <p>Die Beteiligung der Zivilgesellschaft bei Gesetzgebungsprozessen ist durch Verbändeanhörungen geregelt. Bei vielen Maßnahmen sind Verbände als Zuwendungsnehmer direkt beteiligt. Darüber hinaus gibt es eine enge Zusammenarbeit mit gleichstellungspolitischen Verbänden</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						http://www.frauenbeauftragte.de/	und anderen Stakeholdern. Der Bund nimmt als Gast an den Gleichstellungs-ministerkonferenzen der Länder (GFMK) teil. Der Austausch mit der kommunalen Ebene ist über den regelmäßigen Kontakt sowie Kooperationsprojekten mit der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter (BAG) gewährleistet.
4.3. Strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Stufen	ESF+	ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus-	Ja	Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Folgendes umfasst: 1. faktengestützte Systeme für die Antizipierung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs;	Ja	Berufsbildungsbericht: https://www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/berufliche-bildung/strategie-und-zusammenarbeit-in-der-berufsbildung/der-berufsbildungsbericht/der-berufsbildungsbericht.html Empirische Bildungsforschung: http://www.empirischebildungsforschung-bmbf.de/ Fachkräftebarometer: https://www.fachkraeftebarometer.de/ Ausbildungssituation: https://www.bibb.de/de/1638.php	Die genannten Maßnahmen stellen dar, dass in DE faktengestützte Systeme für die Erhebung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs bestehen. Dies gilt sowohl für den Bereich der Ausbildung wie auch für die Weiterbildung/Erwachsenenbildung. Ein Bildungsmonitoring erfolgt u.a. im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens nach Art. 91b Abs. 2 GG. Anhand des jährlichen Berufsbildungsberichts wird der Stand, die aktuelle Entwicklung und die vorstl. Weiterentwicklung in der beruflichen Bildung dargestellt. Zusätzlich erfolgt die regelmäßige Ermittlung des

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		<p>und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher</p>				<p>Ausbildungsberichterstattung: https://www.bibb.de/iABE</p> <p>Weiterbildungsmonitor: https://www.bibb.de/de/2160.php</p> <p>AES Europäische Erhebungen CVTS</p>	<p>Qualifikationsbedarfs durch die Bundesagentur für Arbeit. Mit dem Weiterbildungsmonitor (Kooperationsprojekt des Bundesinstituts für Berufliche Bildung und des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung – Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen) wird die Bildungsberichterstattung im Bereich der Weiterbildung um eine trägerübergreifende Perspektive der Einrichtungen ergänzt.</p>
		<p>Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher</p>		<p>2. Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs von Absolventen und Dienste für hochwertige und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen;</p>	<p>Ja</p>	<p>Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung -DZHW: https://www.dzhw.eu/forschung/bildung</p> <p>Adult Education Survey https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/microdata/adult-education-survey</p> <p>Europäische Erhebungen zur Betrieblichen Weiterbildung CVTS: https://www.bibb.de/de/9228.php</p>	<p>In Ergänzung zu den Angaben bei Kriterium 1 bestätigen die genannten Verfahren, dass Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen bestehen. Die integrierte Ausbildungsberichterstattung (iABE) wie auch die Antizipierung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs durch die BA begründen zudem, dass die Voraussetzungen erfüllt werden. Der Adult Education Survey - AES als „Datenerhebung über die Beteiligung</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität					und Nichtbeteiligung Erwachsener am lebenslangen Lernen" ersetzt als mittlerweile verpflichtende Erhebung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits seit 2007 das Berichtssystem Weiterbildung in Deutschland.
				3. Maßnahmen, die den gleichberechtigten Zugang zu, die gleichberechtigte Teilhabe an und den gleichberechtigten Abschluss von hochwertiger, erschwinglicher, relevanter, segregationsfreier und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung sowie den Erwerb von Schlüsselkompetenzen auf allen Ebenen einschließlich der Hochschulbildung gewährleisten;	Ja	Berufsbildungsgesetz: https://www.bmbf.de/de/dasberufsbildungsgesetz-bbig-2617.html http://www.die-duale.de/ https://www.das-neue-bafög.de/ http://www.aufstiegs-bafög.de/ https://www.sbb-stipendien.de/weiterbildungsstipendium.html http://www.bildungsketten.de/ https://www.netzwerk-iq.de/ http://www.komm-mach-mint.de/	Durch das Berufsbildungsgesetz wird die gleichberechtigte Teilhabe an beruflicher Bildung sichergestellt. Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach §§ 56 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ist eine staatliche Unterstützung zum Lebensunterhalt während der beruflichen Ausbildung und gewährleistet einen gleichberechtigten Zugang zu und erfolgreiche Beendigung einer beruflichen Ausbildung. Das BAföG wird derzeit reformiert und sichert, dass auch benachteiligte Studierende Zugang zu höherer Bildung insb. im Hochschulbereich erhalten. Das „Aufstiegs-BAföG“ fördert die Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung insb. durch Unterstützung der

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							beruflichen Aufstiegsfortbildung wie Meister, Fachwirt, Erzieher, Betriebswirt. Der „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ erhält Studienkapazitäten und verbessert die Qualität von Studium und Lehre in der Breite.
				4. einen Koordinierungsmechanismus, der alle Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung einschließlich der Hochschulbildung abdeckt, und eine klare Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen;	Ja	<p>Konferenz der Kultusminister: https://www.kmk.org/</p> <p>Gemeinschaftsaufgaben - Art. 91b ff. GG: https://www.gesetze-iminternet.de/gg/BJNR000010949.html#BJNR000010949BJNG001001160</p> <p>Gemeinsame Wissenschaftskonferenz: https://www.gwk-bonn.de/</p> <p>Finanzhilfe für Länder/Gemeinden gemäß Art. 104c GG: https://www.gesetze-iminternet.de/gg/art_104c.html</p> <p>Berufsbildungsgesetz: https://www.gesetze-iminternet.de/bbig_2005/</p>	Es besteht eine Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen der einzelnen Bundesländer. Als Abstimmungsgremium der Länder besteht die Ständige Konferenz der Kultusminister (KMK). Im Rahmen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) stimmen sich Bund und Länder ab. Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes im Bereich Bildung und Forschung bestehen z.B. für die außerschulische berufliche Aus-/Weiterbildung, die Regelung der Ausbildungsbeihilfen, Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse, wobei die Länder hier abweichende Regelungen treffen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						Nationale Weiterbildungsstrategie: https://www.bmbf.de/de/nationale-weiterbildungsstrategie-8853.html	dürfen. Nach Art. 104c GG kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere Ausgaben zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Die Kompetenzen bei der Durchführung der beruflichen Bildung sind im Berufsbildungsgesetz geregelt.
				5. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens;	Ja	Bildungsbericht: https://www.bildungsbericht.de/ Berufsbildungsbericht: https://www.bmbf.de/de/berufsbildungsbericht-2740.html Nationales Bildungspanel - NEPS: https://www.neps-data.de/	Der Nationale Bildungsbericht, der über Stand und Perspektiven des deutschen Bildungssystems informiert, der Berufsbildungsbericht zur Lage auf dem Ausbildungsmarkt, das Bildungsmonitoring zur Hochschulbildung wie auch das Nationale Bildungspanel stellen sicher, dass in Deutschland Vorkehrungen für das (Bildungs-) Monitoring sowie Evaluierung und Überprüfung der aktuellen Bildungssituation in hoher Qualität und mit hoher Aussagekraft durchgeführt werden. Zusätzlich dienen die Prozesse zur Innovationsfolgenabschätzung und Foresight des BMBF der Analyse und

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Bewertung von technologischen und sozialen Innovationen hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Chancen/Risiken. Dies beinhaltet etwa auch mögliche Auswirkungen zukünftiger Arbeits- und Lebenswelten (z. B. neuer Berufsprofile) auf Aus- und Weiterbildungsbedarfe.
				6. Maßnahmen für Erwachsene mit geringen Kompetenzen oder Qualifikationen und Personen aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen sowie Weiterbildungspfade;	Ja	<p>Bundesagentur für Arbeit: https://www.arbeitsagentur.de/</p> <p>Nationale Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung: https://www.alphadekade.de/de/ziele-1698.html</p> <p>Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen - „VerA“: https://www.alphadekade.de/alphadekade/de/home/home_node.html</p> <p>BMBF-Maßnahme ValiKom / ValiKom-Transfer: https://www.ses-bonn.de/aktivitaeten/deutschland/vera-verhinderung-von-ausbildungsabbruechen</p>	<p>Im „Rahmenprogramm empirische Bildungsforschung“ fördert der Bund Forschung zu Gelingensbedingungen und Gestaltungskonzepten zum Abbau von Bildungsbarrieren. Durch die BA werden Qualifizierungen im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Instrumente auf gesetzlicher Grundlage nach SGB III und SGB II gefördert.</p> <p>Das BMBF fördert während der sog. „Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung“ bis 2026 Alphabetisierungsprojekte. Die ebenfalls durch BMBF geförderte Initiative „Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen“ unterstützt Jugendliche bzw. junge Erwachsene individuell bei der Bewältigung von Problemen im Rahmen ihrer</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>Ausbildung.</p> <p>Mit den BMBF-Maßnahmen ValiKom und ValiKom-Transfer (bis 10/2024) wurden über 30 Kompetenzzentren zur Durchführung von Validierungsverfahren bei zuständigen Stellen eingerichtet, die in ausgewählten Berufen die berufsabschlussbezogene Bewertung und Zertifizierung nonformal erworbener beruflicher Kompetenzen von Personen ohne (verwertbaren) Berufsabschluss ermöglichen.</p>
				<p>7. Maßnahmen zur Unterstützung von Lehrkräften, Ausbildern und akademischem Personal in Bezug auf angemessene Lernmethoden, Bewertung und Validierung von Schlüsselkompetenzen;</p>	<p>Ja</p>	<p>https://www.digitalpaktschule.de/ https://www.bmbf.de/bmbf/de/home/_documents/qualifizierungsinitiative-digitaler-wandel.html https://www.qualifizierungdigital.de/ https://www.weiterbildungsinitiative.de/ http://www.qualitaetsoffensive-lehrerbildung.de/ http://www.bmbf.de/de/ueberbetriebliche-berufsbildungsstaetten-1078.html http://www.bbne.de/ https://www.bibb.de/de/85132.php https://www.fachkraeftebarometer.de/ueber-das-fkb</p>	<p>Ziel des „DigitalPakts Schule“ ist die bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik, Administratoren und Endgeräten für Lehrkräfte.</p> <p>Die „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ ist auf die nachhaltige Verbesserung für den gesamten Prozess der Lehrerbildung bis in die berufliche Einstiegsphase und die Weiterbildung ausgerichtet.</p> <p>Zur Förderung von Innovation und Qualität in der Lehre haben Bund und Länder die Stiftung „Innovation in der Hochschullehre“ 2020 auf den Weg</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						Stiftung „Haus der kleinen Forscher“: https://www.haus-der-kleinen-forscher.de/	gebracht. Mit der Förderung von „Überbetrieblichen Berufsbildungsstätten“ wird das Ziel seitens des Bundes verfolgt, die Ausbildungsfähigkeit von KMU sowie die beruflichen Zukunftschancen von Auszubildenden durch entsprechende moderne berufspädagogische Konzepte im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrags zu unterstützen. Das „Haus der kleinen Forscher“ ist die größte Fortbildungsinitiative im Bildungsbereich. Pädagogische Fachkräfte werden unterstützt, Kinder qualifiziert beim forschenden Lernen zu begleiten.
				8. Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Lernenden und Personal sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Bildungs- und Ausbildungsanbietern, unter anderem durch Anerkennung von Lernergebnissen und Qualifikationen.	Ja	Mobilitätsprogramme http://www.daad.de/ https://www.study-in-germany.de/de https://www.studieren-weltweit.de/ Erasmus+: https://www.erasmusplus.de/	Konkrete Maßnahmen sind die Förderung der Internationalisierung der Hochschulen z.B. durch die Unterstützung des DAAD mit verschiedenen Maßnahmen zur Studierendenmobilität und zur Kooperationen deutscher Hochschulen mit ausländischen Partnern. Die

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						https://anabin.kmk.org/anabin.html https://eacea.ec.europa.eu/national-policies/eurydice/content/european-higher-education-area-2018-bologna-process-implementation-report_en www.anererkennung-in-deutschland.de	<p>Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK führt eine Datenbank aller in Deutschland anerkannten (hoch-)schulischen Abschlüsse. Auf Grundlage des „Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (Bundesebene) und der verschiedenen Anerkennungsgesetze der Bundesländer (für landesrechtliche Berufe wie z. B. Lehrerin, Erzieher oder Ingenieurin) können im Ausland erworbene Abschlüsse auf Gleichwertigkeit überprüft werden. Das Programm „Studieren weltweit – Erlebe es!“ soll deutsche Studierende für einen Auslandsaufenthalt motivieren. Schließlich ist bekannt, dass Erasmus+ die Mobilität in der EU zu Lernzwecken und die transnationale Zusammenarbeit fördert.</p>
4.4. Nationaler strategischer Politikrahmen für soziale Inklusion	ESF+	ESO4.8. Förderung der	Ja	Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politik- oder Gesetzgebungsrahmen für soziale Inklusion und	Ja	6. Armuts- und Reichtumsbericht: https://www.armuts-undreichtumsbericht.de .	Die Bundesregierung analysiert in ihrer Armuts- und Reichtumsberichterstattung Lebenslagen und Teilhabe von Menschen mit Armutsrisiken auf

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
und Armutsbekämpfung		aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen		<p>Armutsbekämpfung, der Folgendes umfasst:</p> <p>1. eine faktengestützte Diagnose von Armut und sozialer Ausgrenzung unter Einbeziehung von Kinderarmut, insbesondere in Bezug auf einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen für Kinder in prekären Situationen, sowie Obdachlosigkeit, räumlicher und bildungsbezogener Segregation, des begrenzten Zugangs zu grundlegenden Diensten und Infrastrukturen sowie der spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Menschen aller Altersgruppen;</p>		<p>de/DE/Bericht/Dersechste-Bericht/sechster-bericht.html</p> <p>SGB II Statistik und Forschung: https://www.gesetze-iminternet.de/sgb_2/BJNR295500003.html #BJNR295500003BJNG001501308</p> <p>SGB III Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: https://www.gesetzeinternet.de/sgb_3/_282.html</p> <p>Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: https://www.iab.de/de/ueberblick.aspx</p>	<p>Grundlage von Indikatoren und trägt aktuelle Forschungsergebnisse zusammen. Die Daten/ Analysen sind Grundlage für evidenzbasierte Politik zur Armutsbekämpfung/-reduzierung.</p> <p>Analysiert werden die gesamtgesellschaftliche Verteilung von Einkommen/ Vermögen und die Wechselwirkungen zw. materieller Situation und den Teilhabedimensionen Bildung, Erwerbstätigkeit, Gesundheit, Wohnen, politische, kulturelle, soziale Einbindung. Für die Bewertung der Verteilungsergebnisse spielt eine wichtige Rolle, wie stabil/ veränderbar diese sind; Entwicklungen sozialer Aufstiegschancen/ Abstiegsrisiken im Lebensverlauf und Generationenvergleich werden daher ebenfalls analysiert.</p> <p>In den Sozialgesetzbüchern II und III ist die Beobachtung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes sowie die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung geregelt.</p>
				<p>2. Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Segregation in allen Bereichen, unter anderem Sozialschutz, integrative Arbeitsmärkte und Zugang zu hochwertigen Diensten für schutzbedürftige Menschen einschließlich Migrantinnen und Flüchtlinge;</p>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsicherung für Arbeitsuchende (für erwerbsfähige Personen) • Sozialhilfe • Grundsicherung im Alter sowie bei Erwerbsminderung • Rente 	<p>Die sozialen Rechte/ Rechte auf Sozialleistungen sind im Sozialgesetzbuch normiert.</p> <p>Das lebensnotwendige Existenzminimum sichern die Mindestsicherungssysteme, Grundsicherung für Arbeitsuchende für erwerbsfähige Personen/ deren in Bedarfsgemeinschaft</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<ul style="list-style-type: none"> • Unfallversicherung • Krankenversicherung • Pflegeversicherung • Arbeitslosenversicherung und aktive Arbeitsförderung • Überblick Leistungen der Familienförderung • Wohngeldgesetz • Kinder- und Jugendhilfe • Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen • Bundesteilhabegesetz • Nationaler Aktionsplan Integration 	<p>zusammenlebenden Familienmitglieder, Sozialhilfe für nicht erwerbsfähige Personen (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung). Vorgelagert sind die Absicherung bei Alter/ Invalidität, Krankheit/ Pflegebedürftigkeit (Sozialversicherung), Absicherung bei Arbeitslosigkeit durch Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung/ aktive Arbeitsförderung). Auch gibt es Leistungen der sozialen Entschädigung, z.B. bei Gesundheitsschäden als Folge von Gewalttaten, Leistungen der Familienförderung, Zuschüsse für angemessene Wohnung, Jugendhilfe, Sozialhilfe für vielfältige Notlagen, Teilhabe von Menschen mit Behinderung, für Geflüchtete spezifische Maßnahmen zur sozialen/ arbeitsmarktpolitischen Integration.</p>
				<p>3. Maßnahmen für den Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft;</p>	<p>Ja</p>	<p>NAP https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Nationaler-Aktionsplan/nationaler-aktionsplan-2-0.html</p> <p>SGB III https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_9.html</p> <p>SGB XVIII</p>	<p>Länder und mit zahlreichen gesetzlich zugewiesenen staatlichen Aufgaben betraut, die sie als örtliche Verwaltungsträger im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wahrnehmen. Unter anderem sind sie für die konkrete Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (SGB IX), Soziale Pflegeversicherung (SGB</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html SGB IX https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/ https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/bundesteilhabegesetz.html SGB XI https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/	XI) sowie Sozialhilfegesetzgebung (SGB XII) zuständig. Ziel der Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist v.a. die Stärkung, Unterstützung und Ergänzung der elterlichen Erziehungsverantwortung; im SGB IX ist die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der im Gesellschaft eine wesentliche Zielsetzung. Eine gemeinde- und/oder familiennahe Unterstützung/ Versorgung für die betreffenden Zielgruppen ist somit gewährleistet.
				4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren, einschließlich der Sozialpartner und der einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, vollzogen wird.	Ja	Örtliche Zusammenarbeit gemäß § 18 SGB II: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_18.html Örtlicher Beirat gemäß § 18d SGB II: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_18d.html Übersicht Beraterkreis 5 Armuts- und Reichtumsbericht: https://www.armutsundreichtumsbericht.de/DE/Bericht/Archiv/Der-fuenfte-	Jedes Jobcenter ist dazu verpflichtet, relevante lokale Akteure eng in Form eines örtlichen Beirats zur Auswahl und Gestaltung von Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen einzubinden. Der Beirat besteht i.d.R. aus Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insb. den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Vertreter/innen der Arbeitgeber/Arbeitnehmer, der Kammern sowie berufsständischen Organisationen. Am Erstellungsprozess des Armuts- und Reichtumsberichts wurden u.a. Wohlfahrts- und Sozialverbände, Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen (NROs)

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						Bericht/Beraterkreis/beraterkreis.html	<p>wie die Nationale Armutskonferenz im Rahmen eines Beraterkreises beteiligt. Der Beraterkreis wurde u.a. zu Symposien eingeladen und erhielt Gelegenheit, den Berichtsentwurf zu kommentieren.</p> <p>Weiterhin werden Wohlfahrts-, Sozialverbände und NROs unter Einschluss der Betroffenenorganisationen bei der neu geschaffenen gesetzlichen Verpflichtung zur Vorlage eines zweijährigen Berichts zur Wohnungslosigkeit beteiligt.</p>

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 13: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde); Amt für Arbeit und Integration, ESF Verwaltungsbehörde; AI 33 Programmsteuerung ESF; AI 41 ESF Zuwendungen	Burkhard Strunk	Referatsleitung AI 33 Programmsteuerung ESF	burkhard.strunk@soziales.hamburg.de
Prüfbehörde	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde), SV-G; ESF P - ESF Prüfbehörde	Ina Kohlmorgen	Leitung ESF P	Ina.Kohlmorgen@soziales.hamburg.de
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde); Amt für Arbeit und Integration, ESF Verwaltungsbehörde; AI 1 Managementunterstützung	Alexandra Klingenberg	ESF-Prüferin	alexandra.klingenberg@soziales.hamburg.de

Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten)

6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Die Hamburger ESF-Verwaltungsbehörde verpflichtet sich zu den Grundsätzen transparenter Verfahren u.a. bei der Ermittlung und Beteiligung relevanter Partner hinsichtlich des Verhaltenskodex für Partnerschaften. Die Begleitung und Steuerung der Programmumsetzung obliegt neben der fondsverwaltenden Behörde zwei Ausschüssen: dem ESF-Behördenausschuss und dem ESF-Begleitausschuss.

Die Aktivitäten des **ESF-Behördenausschusses** sind dabei eher auf der operativen Ebene, also der Konkretisierung und Auswahl von Vorhaben/Projekten, angesiedelt. Hierbei ist die Einbeziehung der Partner in die Durchführung der ESF-Wettbewerbsverfahren ein prioritäres Element. Darüber hinaus werden die kofinanzierenden Partner während der Durchführung in die ESF-Projektsteuerungsgruppen eingebunden.

Der Begleitausschuss prüft die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei jeglicher Planung und Umsetzung der ESF Plus Förderungen und alle Beschwerden hierüber. Die Verwaltungsbehörde berichtet dem Begleitausschuss einmal jährlich über Beschwerden oder Verstöße in Zusammenhang mit der Grundrechtecharta. Die Information beinhaltet mindestens Aussagen zum betroffenen Programm, zum konkreten Grundrechteverstoß und den Abhilfemaßnahmen.

Der Begleitausschuss prüft die Beachtung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention bei jeglicher Planung und Umsetzung der ESF Plus Förderung und alle Beschwerden hierüber. Die Verwaltungsbehörde berichtet dem Begleitausschuss einmal jährlich über Beschwerden oder Verstöße in Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Information beinhaltet mindestens Aussagen zum betroffenen Programm, zum konkreten UN-BRK-Verstoß und den Abhilfemaßnahmen.

Auch um die Bedeutung dieser Thematiken für die ESF-Umsetzung hervorzuheben, wurde die Stabstelle für Gleichstellung und geschlechtliche Vielfalt als stimmberechtigtes Mitglied in den ESF-Begleitausschuss aufgenommen.

Der **ESF-Begleitausschuss** überprüft demgegenüber eher auf der strategischen und programmatischen Ebene, ob die im Programm aufgeführten spezifischen Ziele und die für die Prioritätsachsen festgelegten Ziele erreicht wurden und schlägt gegebenenfalls Anpassungen des Programms vor.

Die Mitglieder in den Ausschüssen sind **im ESF-Behördenausschuss** die für die Programmumsetzung relevanten Behörden:

1. Senatskanzlei
2. Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
3. Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
4. Behörde für Schule und Berufsbildung
5. Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke
6. Stabsstelle für Gleichstellung und geschlechtliche Vielfalt (z.Zt. BWFGB)
7. Behörde für Kultur und Medien
8. Behörde für Inneres und Sport, Landessportamt
9. Federführendes Bezirksamt, stellvertretend für die Bezirksamter
10. Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration als ESF-Verwaltungsbehörde
11. Behörde für Wirtschaft und Innovation

12. Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
13. Behörde für Verkehr und Mobilitätswende
14. Agentur für Arbeit Hamburg
15. JobCenter – team.arbeit.hamburg.

Die EFRE-Verwaltungsbehörde ist nicht stimmberechtigtes Mitglied im ESF-Behördenausschuss.

Im **ESF-Begleitausschuss** sind neben den Mitgliedern des ESF-Behördenausschusses folgende Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Nichtregierungsorganisationen vertreten:

1. Deutscher Gewerkschaftsbund Hamburg (DGB)
2. Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.
3. Handelskammer Hamburg
4. Handwerkskammer Hamburg
5. Landesfrauenrat Hamburg e.V.
6. Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Hamburg e.V.
7. Stiftung Zukunftsrat Hamburg e.V.
8. Weiterbildung Hamburg e.V.
9. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
10. Senatskoordinatorin für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (*in Planung*)
11. EU-Kommission (GD Beschäftigung) mit beratender Stimme
12. EFRE-Verwaltungsbehörde Hamburg als beratendes Mitglied

Die Mitglieder im **ESF-Behördenausschuss** und die Mitglieder im **ESF-Begleitausschuss** wurden an dem Hamburger Konsultationsverfahren zur Planung der ESF-Förderperiode 2021-2027 beteiligt.

10.05.2019 – Behördenausschuss – Vorstellung Eckpunktepapier

24.06.2019 – Begleitausschuss – Vorstellung Eckpunktepapier

14.02.2020 – Behördenausschuss - Sachstand Vorbereitung Umsetzung ESF+ / Vorläufige Billigung Kriterien Auswahlverfahren / Förderrichtlinie / Geschäftsordnung

12.03.2020 – Begleitausschuss – Vorläufige Billigung Kriterien Auswahlverfahren / Förderrichtlinie / Geschäftsordnung

Darüber hinaus fanden im Zeitraum zwischen September 2019 und Januar 2020 mit interessierten Partner des ESF-Behördenausschusses und behördenintern Einzelgespräche statt, in denen die ESF-Verwaltungsbehörde über die geplante Umsetzung des ESF Plus in Hamburg informierte. Themen waren unter anderem die voraussichtliche Mittelausstattung, der erhöhte Kofinanzierungssatz für Partner in Höhe von 60%, die Fortführung bestehender Projekte, die Übernahme bestehender Projekte in die Landesförderung sowie mögliche neue Projektideen.

Gespräche mit behördlichen Partnern:

Behörde für Verkehr und Innovation - 10.12.2019

Behörde für Inneres und Sport - 30.01.2020

Behörde für Kultur und Medien - 18.11.2019

Behörde für Schule und Berufsbildung - 27.01.2020

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - 18.11.2019

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - 17.12.2019

Bezirke - 13.12.2019

Jobcenter tah / BA - 17.12.2019

Sozialbehörde AI 2 - 14.01.2020

Sozialbehörde AI 31 - 25.09.2019

Sozialbehörde AI 32 - Zielgruppe Jugendliche - 24.10.2019

Sozialbehörde AI 32 - Zielgruppe Frauen - 21.11.2019

Sozialbehörde AI 32 - Zielgruppe Menschen mit Behinderung - 04.11.2019

Sozialbehörde AI 34 - Zielgruppe Geflüchtete - 11.11.2019

Sozialbehörde FS 2 / FS 3 - 10.12.2019

Sozialbehörde FS-JD - 10.01.2020

Sozialbehörde SI - 11.12.2019

Gespräche mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern:

AGFW - 14.01.2020

DGB - 14.01.2020

Handelskammer - 16.01.2020

HWK - 21.01.2020

Landesfrauenrat - 29.01.2020

UV-Nord - 17.01.2020

Weiterbildung Hamburg - 21.01.2020

Der Zukunftsrat Hamburg nahm das Gesprächsangebot nicht wahr.

Auf Basis des im Mai 2018 von der Europäischen Kommission vorgelegten Entwurfs zum ESF Plus und auch der Dachverordnung wurde in Hamburg im Juni 2019 im partnerschaftlichen Verfahren ein **Eckpunktepapier** zur Planung der Förderperiode 2021-2027 verabschiedet. Im Einklang mit den Verordnungsentwürfen wurde die Planung des ESF Plus in Hamburg mit dem Begriff der **„strategischen Kontinuität“** überschrieben, mit dem bewährte Förderansätze aus der Periode 2014-2020 hinsichtlich der in Aussicht gestellten Mittel, der Schwerpunkte und spezifischen Ziele in die Periode 2021-2027 überführt werden sollten. Zudem wurde partnerschaftlich vereinbart, dass bereits vor Beschlussfassung zu den endgültigen EU-Verordnungen der **Programmstart zum 01.01.2021** erfolgen sollte, um zeitliche Lücken und inhaltliche Brüche der Förderung zu vermeiden.

In Kontinuität sollte auch die Überleitung und Fortführung bewährter Verwaltungsverfahren - wie die in Hamburg partnerschaftlich durchgeführten **ESF-Wettbewerbsverfahren** und die Verwendung der damit zusammenhängenden **Auswahlkriterien** - gewährleistet werden. Ebenfalls sollte für das Monitoring und die Berichterstattung gegenüber der KOM die Indikatorik gem. Anhang I der ESF Plus Verordnung in bewährter Weise fortgeführt bzw. angewendet werden.

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Die Verwaltungsbehörde unternimmt Sichtbarkeits-, Transparenz- und Kommunikationstätigkeiten, um die aus dem Fonds unterstützten Vorhaben und deren Ergebnisse zu kommunizieren. Die Maßnahmen beruhen auf den rechtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) 2021/1060, Art. 22, Art. 40-50 und (EU) 2021/1057, Art. 36. Für die Steuerung wurde eine Programmkommunikationsbeauftragte bestimmt, die zentrale Ansprechpartnerin für das Aufgabengebiet ist.

Zielsetzung: Die Bürgerinnen und Bürger Hamburgs sollen bürgernah und adressatengerecht über den wirkungsvollen Einsatz der Fördermittel informiert werden. Zugleich sollen die Rolle und die Errungenschaften der Europäischen Union vermittelt werden. Die Kommunikation soll neben dem Engagement der Europäischen Union auch die des Hamburger Senats beleuchten, um den Beitrag des Mitteleinsatzes für die Arbeitsmarkt-, Sozial- und Bildungspolitik des Hamburger Senats ausreichend zu würdigen.

Zielgruppen: Die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen richten sich an folgende Zielgruppen:

- Allgemeine Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger Hamburgs),
- Medien (z. B. lokale und überregionale Medien, Hörfunk, TV),
- (potenziell) Begünstigte ((potenziell) Zuwendungsempfangende),
- Endbegünstigte (Maßnahmeteilnehmende),
- Fachöffentlichkeit und Multiplikatoren (regionale oder fachspezifische Akteure, Interessensträger der EU, Sozial- und Wirtschaftspartner wie NGOs, Wohlfahrtsverbände, Wirtschaftsvereinigungen, Kammern, Gewerkschaften, Kirchen)

Kommunikationswege: Die Kommunikation soll zielgruppenadäquat erfolgen. Zur Erreichung der Zielgruppen sind Maßnahmen über folgende Kommunikationswege geplant:

- Digitale Kommunikation (insbesondere ESF-Webseite www.esf-hamburg.de, ESF-Newsletter) und Social-Media-Marketing (Twitterkanal @ESF_Hamburg sowie Social-Media-Kanäle der Sozialbehörde): Im Fokus stehen dabei die allgemeine und die (Fach-)Öffentlichkeit sowie (potenziell) Begünstigte und Medienpartner. Schwerpunkt der digitalen Kommunikation ist die Internetpräsenz www.esf-hamburg.de, auf die auch die nationale Programmwebseite des BMWi verlinkt, und die alle wesentlichen Informationen wie die Ziele des Programms, Fördermöglichkeiten, Umsetzungen und Ergebnissen bürgernah darlegt. Die zentralen Informationen werden auch in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt. Die Verwaltungsbehörde veröffentlicht zudem eine Übersicht (Liste der Vorhaben) der gesammelten Förderungen in 2021-2027 und aktualisiert diese fortlaufend.
- Klassische Kommunikation (z. B. Veröffentlichungen, ESF-Flyer und -Broschüren): Im Fokus stehen dabei die allgemeine und die (Fach-)Öffentlichkeit, Begünstigte, Multiplikatoren.
- Veranstaltungen (Fachveranstaltungen und Informationsaktionen): Im Fokus stehen dabei die allgemeine und die (Fach-)Öffentlichkeit, Begünstigte, Multiplikatoren und Medien. Nach Möglichkeit werden (Fach-)Veranstaltungen zusammen mit den Begünstigten sowie mit Partnern und Multiplikatoren (bspw. EFRE, Interreg, Info-Point Europa) umgesetzt. Die Zusammenarbeit mit Zuständigen anderer Strukturfonds oder anderer EU-Förderprogramme der FHH wird zunehmend genutzt, um Informationsaktionen einfacher, ressourcensparender und transparenter auf den Weg zu bringen. Auch der Austausch von Informationen zu Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation im Rahmen des INFORM-Netzwerks sowie der Treffen der

Kommunikationsbeauftragten der Länder ermöglichen Synergien und ggf. (trans-)nationale Kooperationen.

- Pressearbeit der Begünstigten (PR-Unterstützung und -Prüfung): Im Fokus sehen dabei Endbegünstigte, die allgemeine und die (Fach-)Öffentlichkeit sowie Medien. Die ESF-Öffentlichkeitsarbeit unterstützt und prüft die Pressearbeit der Begünstigten.
- Marketing (Werbemittel und Informationsmaterialien): Im Fokus steht dabei die allgemeine Öffentlichkeit.

Geplantes Budget: Im Rahmen der technischen Hilfe stehen für die Öffentlichkeitsarbeit in der Programmlaufzeit 2021-2027 insgesamt 640.000 € zur Verfügung.

Indikatoren zur Überwachung und Evaluierung: Die Durchführung der Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen wird jährlich vom Begleitausschuss geprüft. Zur Evaluierung der Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen werden auf Basis der Erfahrungen der vergangenen Förderperiode folgende Indikatoren festgelegt:

1. Informationsaktionen (Zielzahl : 7 Aktionen mit einem anvisierten Ergebnis von 3.000 Nutzer:innen oder Teilnehmer:innen)
2. ESF-Newsletter (Zielzahl 14 Newsletter mit einem anvisierten Ergebnis von 21.000 Empfänger:innen)

Damit kann das Niveau der vergangenen Förderperiode in etwa gehalten werden. Die Informationsaktionen sind dabei nicht an ein bestimmtes Format gebunden.

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikator		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
					Code (1)	Beschreibung		Code (2)	Beschreibung		

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Anlage 3: Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan

Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Die im Abschnitt 1 (Strategie) genannten Herausforderungen und Investitionsbedarfe in Hamburg werden im Einklang mit den strategischen Zielen der fachpolitischen Bezugsrahmen über die in diesem operationellen Programm aufgestellten spezifischen Zielen und Vorhaben umgesetzt. Bedingt durch die behördenübergreifende Umsetzung und den entsprechend des zur Verfügung stehenden Budgets sind alle Vorhaben gleichermaßen von hoher Bedeutung für die Erreichung der strategischen Ziele. Projekte werden in der Regel für einen Zeitraum von zwei bis vier Jahren gefördert. Nachfolgeprojekte sind eingeplant, um Qualität und Reichweite kontinuierlich zu verbessern und eine Verstetigung anzustreben. Zur Berichterstattung der Vorhaben von strategischer Bedeutung wird das finanzstärkste Projekt „Hamburger Weiterbildungsbonus“ aus dem spezifischen Ziel ausgewählt. In diesem Vorhaben werden die meisten Teilnehmenden erwartet. Zudem trägt das Projekt durch seine flexiblen Bildungsangebote zu den relevanten Querschnittsthemen Digitalisierung und grüne Transformation in erheblichem Umfang bei.

Zeitplan:

- Förderung über REACT EU bis Mitte 2023
- Weiterförderung über ESF Plus bis Ende 2024
- Nachfolgeprojekt gegebenenfalls mit angepassten Leistungsbausteinen bis 2028

DOCUMENTS

Document title	Document type	Document date	Local reference	Commission reference	Files	Sent date	Sent by
Leistungsrahmen Methodik und Berechnung	Ergänzende Informationen	25.05.2022	P1-1	Ares(2022)4041471	Berechnung Methodik	31.05.2022	Missal, Sabine
Antwortschreiben auf Observation Letter und ergänzende Information zum ZGV 3	Ergänzende Informationen	25.05.2022	P1-1	Ares(2022)4041471	Antwortschreiben Erläuterungen zum observation letter Anlage zu ZGV 3	31.05.2022	Missal, Sabine
Programme snapshot 2021DE05SFPR007 1.1	Snapshot der Daten vor dem Senden	31.05.2022		Ares(2022)4041471	Programme_snapshot_2021DE05SFPR007_1.1_en.pdf Programme_snapshot_2021DE05SFPR007_1.1_de.pdf Programme snapshot 2021DE05SFPR007 1.1 - Machine Translated	31.05.2022	Missal, Sabine